Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 15. November 1928 | No. 22



Aus dem Inhalt.

Verband für Handel u. Gewerbe e. V.

Poznań, ul. Skośna 8. Wirtschaftliche Organisation der gesamten städtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen. **Telefon 1536.**

Geschäftsstunden von 8—3 Uhr.

Beitrag: Mindestbeitrag 50 gr monatlich, im übrigen 1/3 % des Einkommens nach Selbsteinschätzung der Mitglieder

Sprechstunden des Geschäftsführers von 11—2 Uhr.

Bei Zahlungen an den Verband bitten wir zur Vermeidung unnötiger Rückfragen zu beachten:

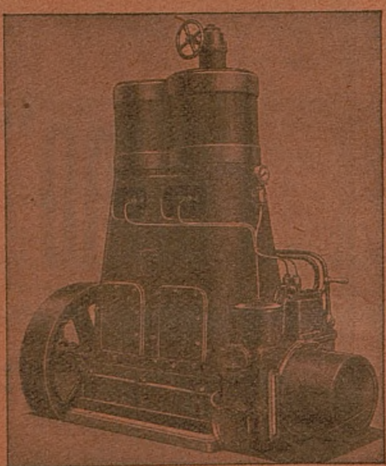
Verbandsbeiträge und sämtliche anderen Zahlungen sind auf das Konto des Verbandes bei der Bank für Handel und Gewerbe, Posen, **P. K. O. Nr 200490** einzuzahlen. Außerdem können auch sämtliche Zahlungen in der Geschäftsstelle des Verbandes erledigt werden.

Sterbekassenbeiträge sind zu überweisen auf das **Konto „Sterbekasse"** beim **Kreditverein Posen P. K. O. Nr. 208 065**

JUNKERS

DOPPELKOLBEN DIESELMOTOREN

OHNE VENTILE
OHNE KOMPRESSOR
OHNE ZYLINDERKOPF



FÜR GEWERBE
INDUSTRIE
LANDWIRTSCHAFT
SCHIFFAHRT

von 8 PS. an lieferbar.

JUNKERS

Verlangen Sie kostenlos u. unverbindl. Angebote u. Drucksache D 7

JUNKERS-MOTORENBAU-G. M. B. H. DESSAU.

Biuro Techniczno-Handlowe
A. GLASER, Poznań

ul. 27. Grudnia 16

Telephon 50-16, 41-16. Telegr.-Adr. „Technohandel"

Empfehlen sofort ab Lager zu äußersten Fabrikpreisen:

Leder-, Kamelhaar-, Hanf-, Baumwoll- **Treibriemen**

Gummi-, Spiral-, Hanf- **Schläuche**

Klingerit-, Asbest-, Gummi- **Platten**

Wasserstands-, Orig. Klinger-, Oelvasen- **Gläser**

Hanf-, Asbest-, Gummi- **Packungen**

Dampf-, Wasser-, Gas- **Armaturen**

Lager-Metalle - Banca- und Lötzinn
in Blöcken, sowie Stäben.

Schmieröler, Staufferbüchsen, Benzin-Lötlampen und -Kolben, Stahl- und Messing-Draht-Bürsten, technische Filze, Fiber in Platten und Staben, Putzwolle sowie samtl.

technische Artikel

für Maschinenbedarf u. Landwirtschaft.

KREDITVEREIN

Spółdz. z ogr. odp.

Fernspr. 2511 **POZNAŃ, św. Marcin 59** **Fernspr. 2511**

Annahme von Spareinlagen
auf wertbeständiger Basis zu hohen
Zinssätzen / Konto-Korrent und Scheckverkehr
Inkasso / Akkreditive / Ausführung aller Bankgeschäfte.

Kassenstunden von 8—1 Uhr. Kassenstunden von 8—1 Uhr.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 15. November 1928 | Nr. 22

Randbemerkungen zur Wirtschaftslage.

Handelsbilanz und Devisenbestand der Bank Polski. — Die hoffnungslose Lage des Geldmarktes. „Wirtschaftspatriotismus". — Wie weiter ohne Handelsvertrag?

ur. Die Hoffnung, die wir an dieser Stelle aussprachen (vergl. H. und G. Nr. 19), die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Polen und Deutschland möchten endlich zu einem Ergebnis führen, hat sich leider wiederum nicht erfüllt. Die deutsche Delegation ist aus Warschau abgereist, und beide Regierungen bemühen sich, die Schuld an dem Abbruch der Verhandlungen dem andern Partner zuzuschieben. Es ist müßig, all die Gründe, die für das Nichtzustandekommen eines Wirtschaftsvertrages von beiden Seiten angeführt werden, und die in der Tagespresse ausführlich besprochen und kommentiert wurden, noch einmal zu wiederholen. Für uns bleibt nur übrig, festzustellen, daß die Verhandlungen wieder einmal gescheitert sind und nach Lage der Dinge wohl vor Monaten nicht wieder werden aufgenommen werden.

Somit ist auch wieder der letzte Funken Hoffnung entschwunden, den wir für eine Besserung unserer allgemeinen Wirtschaftslage hegten. Trotz aller drakonischen Maßnahmen, die Passivität unserer Handelsbilanz zu beseitigen, ist es bisher nicht gelungen, den Fehlbetrag nennenswert zu senken. Die letzthin durch die Presse gegangene offiziöse Meldung, daß trotz des Fehlbetrages im Außenhandel die Zahlungsbilanz Polens ausgeglichen sei, hat nicht viel Glaubwürdigkeit für sich. Es ist eine Behauptung, die durch keine Zahlen belegt worden ist. Man müßte sich eigentlich wundern, daß die Passivität der Handelsbilanz nicht den entsprechenden Ausdruck im Devisenbestand der Bank Polski findet, ja daß in den letzten Dekaden der Devisenbestand sogar eine Erhöhung gefunden hat. Es wurde aber in den letzten Tagen bekannt, daß die 14 führenden Notenbanken des Auslandes, darunter auch die deutsche Reichsbank, die vor einem Jahre bei der Reorganisation der Bank Polski ihr einen Rediskont von 20 Millionen Dollar einräumten, diesen Kredit um ein Jahr verlängert haben. Die Bank Polski hat nun den Kredit in Anspruch genommen, anscheinend voll ausgenützt, und wurde in die Lage versetzt, nicht nur den Devisenbedarf voll zu decken, sondern auch noch Beträge zur Erhöhung des Goldbestandes übrig zu haben. Nach dieser Operation dürften aber weitere Auslandsbeträge nicht mehr zur Verfügung stehen, denn uns will scheinen, daß nach dem Abbruch der deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen das Ausland sich noch vorsichtiger an eine größere Kreditgewährung an Polen heranwagen wird.

Inzwischen nehmen die Verhältnisse auf dem Geldmarkt immer groteskere Formen an. Nicht nur die Bank Polski, sondern auch die Bank Gospodarstwa Krajowego schränken ihre Wechsel- und Lombardkredite erheblich ein. Die Folge davon ist, daß der Bargeldmangel immer größer wird, daß die Fälligkeitstermine der Wechsel immer weiter hinausgeschoben werden und die Zahl der Wechselproteste in die Höhe schnellt. Die Wechselinflation hat so bedenkliche Formen angenommen, daß der Verwaltungsrat der polnischen Banken einen Beschluß gefaßt hat, Wechsel mit überlanger Laufzeit nicht mehr zu diskontieren. Ob dieser Beschluß irgendeine Besserung herbeiführt, muß bezweifelt werden, denn viele Industrien, besonders die Lodzer Textilindustrie, können ihre Waren überhaupt nur dann absetzen, wenn sie sich mindestens mit einem sechsmonatigen Kredit einverstanden erklären. Die Industrie ist größtenteils gezwungen, solche Kreditbedingungen anzunehmen, wenn sie ihre Betriebe nicht stillegen will. Natürlich wird es immer schwieriger, diese langfristigen Wechsel zu diskontieren. Der Diskontsatz erreicht bereits die phantastischen Zahlen der Inflationszeit. Nach Angaben der Bank Gospodarstwa Krajowego ist in allen Teilen Polens eine Steigerung des privaten Diskontsatzes eingetreten, der 36 % und mehr erreicht. In Posen wurden für erstklassiges Wechselmaterial 20—30 %, für zweitrangiges Material 36—48 im Jahr verlangt. In Bielitz, wo bis vor kurzem der private Diskontsatz der niedrigste in ganz Polen war, wurde erstklassiges Material mit 24% diskontiert, schlechteres überhaupt nicht. In Lublin und Ostpolen erreichte der Diskontsatz mit 36—48% eine Höhe, die seit der Inflationszeit nicht mehr erreicht worden ist. Nur in Lodz ist keine Erhöhung des Satzes eingetreten, obwohl die Nachfrage nach Bargeld erheblich gestiegen ist. Es ist nur unverständlich, wie solche Sätze ungestraft verlangt und bezahlt werden können, ja daß sogar eine staatliche Bank diese Normen ohne ein Wort des Kommentars veröffentlicht, obwohl nach einer Verordnung über den Geldwucher vom 10. Juni 1927 der allgemeine Höchstzinssatz für Geldforderungen auf 15% im Jahre festgesetzt ist und der Höchstzinsfuß von Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit Geldgeschäften befassen, laut Verordnung vom 26. 11. 1927 12% Zinsen und 1% für sämtliche Unkosten im Jahre nicht übersteigen darf. Diese Zustände beleuchten scharf unsere Geldmarktverhältnisse, gegen die selbst die Staatsgewalt machtlos zu sein scheint.

Auch das neue Schlagwort vom „Wirtschaftspatriotismus" treibt eigenartige Blüten. Der amerikanische Finanzberater Devey setzt sich sonderbarerweise für eine rücksichtslose Drosselung jeglicher Wareneinfuhr ein und ermuntert durch diese Haltung Warschauer Studenten, Schaufensterscheiben einzuschlagen und ausländische Waren herauszuholen. Posener Studenten haben die Gründe dieses eigenartigen Handelns nicht ganz verstanden, oder setzen es in ihre eigene Sprache um, denn sie gehen in jüdische Geschäfte, verprügeln die Inhaber und geben so dem Mob Gelegenheit, sich auf einfachste Weise für den Winter zu versorgen.

Noch nie ist die Wirtschaftslage Polens kurz nach der Ernte so hoffnungslos gewesen wie in diesem Jahre. Bisher war man immer der Meinung, daß der Einfuhrüberschuß in den ersten Monaten des Jahres durch verstärkte Ausfuhr von Getreide ausgeglichen werden könne; denn man huldigte der langhergebrachten Ansicht, daß Polen als Agrarstaat große Mengen landwirtschaftlicher Produkte hervorbrächte, die nach dem Ausland abgegeben werden könnten. Nachdem nun aber auf Grund genauer statistischer Erhebungen feststeht, daß wir selbst bei intensivster Landwirtschaft auf Jahre hinaus Getreide kaum für den eigenen Bedarf in genügender Höhe hervorbringen werden, ist auch dieser Faktor zum Ausgleich der passiven Handelsbilanz zu streichen. Kohle, Zucker und Spiritus, die weit über den Bedarf des Landes hinaus hergestellt werden, müssen zu Verlustpreisen nach dem Ausland verkauft werden. Die Differenz wird durch erhöhte Inlandspreise eingebracht und zehrt am Volksvermögen. Düstere Aussichten bieten sich auch dem größten Posten unserer Ausfuhrgüter, dem Holzgeschäft. Trotz des Handelskrieges ist Deutschland nach wie vor bei weitem der größte Abnehmer polnischen Holzes. Am 10. Dezember läuft nun das Holzabkommen zwischen Polen und Deutschland ab, das wenigstens auf diesem Gebiete ein normales und gewinnbringendes Auslandsgeschäft zuließ. Sorgenvoll blicken die polnischen Holzproduzenten in die Zukunft, falls im Anschluß an den Abbruch der allgemeinen Wirtschaftsverhandlungen Deutschland nicht gewillt ist, dieses Provisorium zu verlängern.

Sollte es vielleicht nicht doch besser gewesen sein, den abschlußbereiten deutschen Partner nicht aus Warschau abreisen zu lassen?

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erscheint ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 89 vom 24. 10. 1928.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 90 vom 26. 10. 1928.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 91 vom 30. 10. 1928.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 92 vom 6. 11. 1928.

Regierungserklärungen:

818 — vom 26. 9. 1928 betr. den Beitritt der Republik Dominika zur Internationalen Opium-Konvention, unterschrieben in Genf am 19. 2. 1925 2017

819 — vom 26. 9. 1928 betr. die Ratifizierung der Internationalen Konvention von 13 Staaten betr. die Bestimmung des niedrigsten Alters der Zulassung von Kindern zur Gewerbearbeit, angenommen als Projekt am 28. 11. 1919 in Washington auf der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes . 2017

820 — vom 26. 9. 1928 betr. die Ratifizierung der Internationalen Konvention von 14 Staaten betr. die Bestimmung des niedrigsten Alters zur Zulassung Jugendlicher zur Arbeit in Räumlichkeiten unter Deck, sowie in Kesselhäusern, angenommen als Projekt am 11. 11. 1921 in Genf auf der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes 2017

821 — vom 28. 9. 1928 betr. Niederlegung der Ratifizierungsurkunden durch die Holländische Regierung betr. die Internationale Konvention über die Bestimmung des niedrigsten Alters für die Zulassung von Kindern zur Gewerbearbeit, angenommen als Projekt am 28. 11. 1919 in Washington auf der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes 2017

822 — vom 29. 9. 1928 betr. die Ratifizierung der Internationalen Konvention durch die Regierung von Kuba über die pflichtmässigen Besichtigungen der Kinder und Jugendlichen, die auf Schiffen beschäftigt werden, durch Aerzte, angenommen als Projekt am 11. 11. 1921 in Genf auf der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes 2018

823 — vom 22. 10. 1928 betr. den Beitritt der Levantischen Staaten, die unter französischer Oberhoheit stehen, zur Internationalen Konvention über den Automobilverkehr, unterschrieben in Paris am 11. 10. 1909 2018

Steuerwesen und Monopole.

Die staatliche Gewerbesteuer.

(Schluss.)

Die Bestimmung der Gewerbescheinkategorien.

Zu Art. 24.

Um Fehler bei der Bestimmung der Gewerbescheinkategorien für die Gewerbebetriebe, von denen im Art. 24 die Rede ist, zu vermeiden, ist in folgender Weise zu verfahren:

Vor allem ist die Gewerbescheinkategorie nach der Gesamtzahl der in sämtlichen Produktionszweigen beschäftigten Arbeiter und nach Kapitel XIX C, Teil II der Anlage zu Art. 23 festzustellen, alsdann jede Kategorie für sich in bezug auf jeden einzelnen Produktionszweig nach den Kennzeichen, die dafür in den Kapiteln I bis XIX C, Teil II der Anlage zu Art. 23 vorgeschrieben sind. Von den auf diese Weise ermittelten Kategorien ist für den ganzen Gewerbebetrieb die höchste Kategorie zu bestimmen.

Gesetzt den Fall, ein Gewerbebetrieb, der die Bezeichnung „Tuchfabrik" trägt, umfasst eine Spinnerei mit 200 Arbeitern, eine Weberei mit 400 und eine Färberei mit 100 Arbeitern. Demnach würden entfallen:

a) auf die ganze Fabrik nach der Gesamtzahl der Arbeiter (700) und Kapitel XIX die II. Kategorie,
b) auf die Spinnerei nach Kap. XVIII die III.,
c) die Weberei nach Kap. XIX die III.,
d) die Färberei nach Kap. XVIII die IV. Kategorie.

Der ganze Fabrikbetrieb wäre demzufolge in die II. Kategorie einzureihen.

Die Einreihung spezieller Handelsarten.

Zu Kap. I A, Teil II der Anlage zu Art. 23.

Der spezielle (ausschliessliche oder überwiegende) Handel mit allerlei Molkereimaschinen (mit oder ohne Motoren), Häckselmaschinen und Getreidesichtungsmaschinen (mit Motoren) erfordert den Besitz eines Handelspatentes der II. Kategorie. Dagegen kann der spezielle Handel mit landwirtschaftlichen Geräten wie Eggen, Pflügen (ausgenommen Motorpflüge), Sensen, Rechen, Spaten, Hacken, Schaufeln u. dergl. auf Grund eines Gewerbescheins der III. Handelskategorie geführt werden. Zu den landwirtschaftlichen Geräten werden auch Häckselmaschinen und Getreidesichtungsmaschinen gerechnet, falls ihr Gebrauch ohne mechanischen Antrieb erfolgt.

Einreihung gewisser Handelsbetriebe in die II. Kategorie.

Zu Kap. I A, Teil II der Anlage zu Art. 23.

Handelsbetriebe, die ausser an Verbraucher auch an Produzenten Waren verkaufen, und zwar in grösseren Mengen, aber nicht in Partien (wie z. B. Mehl in Säcken an Bäckereien, Kleiderstoffe in Stücken oder in grösseren Abschnitten an Schneider u. dergl.), sind auf Grund eines Gewerbepatents der II. Handelskategorie zu führen.

Ein Gewerbebetrieb für sich, wenn mehrere Personen darin einheitlich produzieren.

Zu Art. 12.

Nach Art. 12 des Gesetzes sind eine oder mehrere Räumlichkeiten, die „ein einheitliches Wirtschaftsganzes darstellen und zur Herstellung von Artikeln ein und derselben Art dienen" (oder usw.), für einen selbständigen Gewerbebetrieb anzusehen. In der angeführten Definition des Gewerbebetriebes fehlen die bei der Definition des selbständigen Handelsbetriebes (in Art. 11) gebrauchten Worte: „oder einen Teil einer Räumlichkeit bilden". Aus der obigen Fassung lässt sich mit Recht folgern, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit des Bestehens zweier oder mehrerer Gewerbebetriebe in einer Räumlichkeit nicht anerkannt hat, soweit die Betriebe zur Herstellung von Artikeln ein und derselben Art dienen. In dem Falle also, wo mehrere Personen Artikel gleicher Art lediglich in einer Räumlichkeit erzeugen, ist diese für einen selbständigen Gewerbebetrieb selbst dann anzusehen, wenn jede der darin beschäftigten Personen ein besonderes Gewerbepatent gelöst hat.

Die Höchstzahl der Angestellten in einem Betriebe der III. Handelskategorie.

Zu Kap. I A, Teil II der Anlage zu Art. 23.

Ein Betrieb der III. Handelskategorie kann ausser dem Inhaber oder einem Familienangehörigen desselben als seinem Stellvertreter höchstens einen erwachsenen besoldeten Handelsgehilfen beschäftigen, wobei es für die Klassifizierung des Unternehmens belanglos ist, ob Familienangehörige oder fremde Personen Mitarbeiter sind. Wenn in einem Handelsbetriebe also ausser dem Inhaber oder einem ihn vertretenden Familienmitgliede mehrere Personen (mehr als eine), gleichviel ob aus der Mitte der Familienmitglieder oder der Angestelltenschaft, beschäftigt sind, so ist ein solcher Betrieb als ein Handelsbetrieb der II. Kategorie anzusehen.

Chemische Laboratorien gehören zur II. Handelskategorie.

Zu Art. 26.

Auf Grund des Art. 26, Abs. 2 werden chemisch-bakteriologische Laboratorien der III. Kategorie der Handelsbetriebe beigezählt. Es ist jedoch zu bemerken, dass diese Anordnung chemisch-bakteriologische Laboratorien betrifft, die als selbständige Betriebe geführt werden. Laboratorien, die von Aerzten ausschliesslich für den Gebrauch ihrer Patienten unterhalten werden, unterliegen keiner besonderen Besteuerung, da sie zur Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit dienen.

Der Geschäftsinhaber wird in die Zahl der Angestellten einbezogen.

Zu Pkt. XVII u. XIX, Teil II der Anlage zu Art. 23.

Bei der Klassifizierung der Gewerbebetriebe, die unter den Punkten XIV, XV, XVIII und XIX des II. Teils der Anlage gemäss der Zahl der beschäftigten Angestellten und Arbeiter aufgezählt sind, sind der Inhaber des Betriebes und die darin beschäftigten Mitglieder seiner Familie ohne Rücksicht auf die Gewerbekategorie zur Zahl der Angestellten zu rechnen.

Die Steuerbehörde hat die Gewerbesteuersumme zu bestimmen.

Zu Art. 105.

Wenn Verstösse gegen die Art. 105 und 106 vorliegen, hat die Steuerbehörde bzw. die Veranlagungskommission die Summe der hinterzogenen oder der Gefahr der Hinterziehung ausgesetzten Steuer zu bestimmen und dem Gericht gleichzeitig mit der Ueberweisung der Strafsache mitzuteilen. Hierdurch werden jedoch die Befugnisse des Richters zu selbständiger Festsetzung der Summe nicht beschränkt; zu diesem Zwecke kann der Richter von der Finanzbehörde entsprechende Aufklärung verlangen.

Die Auslegung des Ausdrucks „Verkauf im Grossen".

Zu Art. 14.

Für einen Verkaufsbetrieb im Grossen (Zakład sprzedaży hurtowej) im Sinne des Art. 14, Abs. 2 ist lediglich ein Grosshandelsbetrieb anzusehen, dessen Begriff im Teil II a der Anlage zu Art. 23 in bezug auf die erste Kategorie umschrieben ist. Darauf deutet der letzte Absatz des Art. 14 hin, wo im Gegensatz zu Abs. 2 vom Einzel- und Kleinverkauf die Rede ist.

Die Gewerbepatente für gewerbsmässigen Aufkauf.

Zu Art. 31.

Die Kategorie des Gewerbepatentes für Unternehmen des gewerbsmässigen Aufkaufs ist von der jährlichen Aufkaufssumme abhängig. Falls ein solches Unternehmen seine Tätigkeit nach dem 1. Juli aufnimmt, genügt nach Art. 31 der Erwerb eines halbjährigen Gewerbepatents; in diesem Falle ist jedoch für die Klassifizierung die Hälfte der Höchstsumme des Aufkaufs massgebend (nach Kap. II A, Teil II der Anlage zu Art. 23).

Das Aufkaufsrecht der Mitglieder einer eingetragenen Gesellschaft.

Zu Kap. II, Teil II der Anlage zu Art. 23.

Wenn eine eingetragene Handelsgesellschaft sich mit gewerbsmässigem Aufkauf befasst, kann jeder in der Gesellschaftsbezeichnung namentlich angeführte Gesellschafter Aufkäufe vornehmen, und zwar auf Grund des Originals des Gewerbescheines und der Bescheinigung der handelsgerichtlichen Eintragung der Gesellschaft oder auf Grund beglaubigter Abschriften dieser Urkunden. (Die Beglaubigung der Abschriften erfolgt durch das zuständige Finanzamt entsprechend der Zahl der Gesellschafter.) In anderen Fällen darf der Aufkäufer nur persönlich einkaufen; auch die Verwendung von Reisenden, Beamten oder anderen Gehilfen ist ihm hierbei nicht gestattet.

Das Ausleihen von Waren innerhalb eines Handelsbetriebes.

Das entgeltliche Ausleihen von Waren, die innerhalb eines Handelsbetriebs gehandelt werden, ist nicht als besonderer Handelsbetrieb anzusehen und kann daher auf Grund des für den Handelsbetrieb erworbenen Gewerbescheins geführt werden. Dies wird damit begründet, dass der Inhaber des Handelsbetriebs in der freien Verfügung über die Gegenstände seines Betriebes nicht beschränkt werden kann und das Recht hat, mit diesen Gegenständen in dieser oder jener Form Handel zu treiben.

Die Behandlung der Genossenschaftsbetriebe.
Zu Kap. I A, Teil II der Anlage zu Art. 23.

Warenhandelsbetriebe, die einer Genossenschaft gehören, können stets auf Grund eines Gewerbescheins der III. Handelskategorie geführt werden, also nicht nur dann, wenn in ihnen Gross- oder Einzelhandel getrieben wird, sondern auch in den Fällen, wo sie die Merkmale einer höheren Kategorie aufweisen (z. B. Verkauf von Waren feinerer Ausführung, grössere Zahl von Angestellten, Besitz mehrerer Lager usw.)

Keine Gewerbescheine für juristische Personen.
Zu Buchst. D, Teil III der Anlage zu Art. 23.

Aus der Art der unter Buchst. D, Teil III des Tarifs zum Art. 23 aufgeführten gewerblichen Beschäftigungen geht hervor, dass dies persönliche Tätigkeiten sind, mit denen Vertreter nicht betraut werden können. Dies wird durch Art. 27 bestätigt, welcher bestimmt, dass Gewerbescheine nicht an andere Personen abgetreten werden können. In Anbetracht dessen können solche Scheine nicht auf den Namen juristischer Personen ausgestellt werden.

Die Verstösse gegen die Vorschriften.

Das Gewerbesteuergesetz unterscheidet hinsichtlich der Uebertretung der Vorschriften

1. die Anhängigmachung solcher Angelegenheiten (Art. 109),

2. die Rechtsprechung (Art. 110) und überträgt die erste Funktion derjenigen Steuerbehörde, die die Zuwiderhandlung festgestellt hat, die zweite dagegen (hinsichtlich der Art. 97 bis 102) den Vorstehern der Finanzbehörden, sich auf § 40 des Gesetzes berufend. In diesem Artikel ist von den zur Durchführung der Gewerbepatentkontrolle verpflichteten Vorstehern der Steuerämter die Rede, woraus hervorgeht, dass die vorerwähnte Rechtsprechung nur dem Vorsteher des Bezirks zusteht, in dem das Patent zu lösen ist. Wenn der Verstoss gegen Art. 97 bis 102 also von der Steuerbehörde eines andern Bezirks aufgedeckt wurde, so hat diese das Strafverfahren einzuleiten (z. B. ein Protokoll anzufertigen) und die Akten dem Vorsteher des Bezirks, in dem der Beklagte den Gewerbeschein zu lösen hat, zu übersenden, um ein Urteil herbeizuführen, bei dessen Zustandekommen die Bestimmungen der §§ 52 und 53 der Ausführungsverordnung streng zu beachten sind.

Die Strafe für Führung eines unrichtigen Gewerbepatentes.
Zu Art. 31.

Die Bestimmung des Art. 31 ist auch dann anzuwenden, wenn die Bedingungen, die einen Betrieb von der Entrichtung der Gewerbesteuer in Form der Lösung eines Gewerbescheins befreien, im Laufe des Steuerjahres hinfällig werden. Wird jedoch in einem solchen Betriebe bei einer Revision von Amts wegen das Fehlen des Gewerbescheins oder das Vorhandensein eines unzutreffenden Scheines festgestellt, dann wird die Strafe nach Art. 98 so bemessen, wie wenn die Verpflichtung zur Lösung des Gewerbescheins seit Jahresbeginn bestanden hätte.

Meldepflicht bei Uebersiedelung eines Betriebes.
Zu Art. 36.

Die Verpflichtung, einen Wechsel des Betriebsortes der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz mitzuteilen, liegt in jedem Falle der Uebersiedlung eines Unternehmens von einer Ortschaft in eine andere vor.

Das Fehlen eines Firmenschildes.
Zu Art. 43.

Falls bei Gewerbebetrieben, deren äusseres Aussehen keinen Zweifel über die Art der Unternehmung zulässt, wie z. B. bei Windmühlen, Ziegeleien u. dergl., das Firmenschild fehlt, so ist darin kein Verstoss gegen Art. 43 zu erblicken.

Gewerbepatent für den Hausierhandel.
Zu Art. 35.

Der Umtausch eines Gewerbepatents für den Hausierhandel in ein Patent für den Strassenhandel ist in der in Art. 35 des Gesetzes und § 45 der Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Weise zulässig, in ein Patent anderer Art dagegen nicht.

Die Einreihung der Wanderphotographen.
Zu Kap. XIX C, Teil II der Anl. zu Art. 23.

Die sogen. Wanderphotographen, die ihre Geschäfte abwechselnd an verschiedenen Orten betreiben, ohne eine ständige gewerbliche Anlage zu besitzen, sind den Gewerbebetrieben der Gruppe XIX (Buchst. C, Teil II des Tarifs zu Art. 23) beizuzählen und haben Gewerbepatente zu dem Preise zu lösen, der der höchsten Klasse der von ihnen besuchten Ortschaften entspricht.

Vermietung von Sälen für Vergnügungszwecke.
Zu Art. 2.

Das Halten eines Saales nebst Einrichtung zum Vermieten an wandernde Schauspielertruppen und die örtlichen Vereine und Amateure erfordert, sofern die Vermietung für kürzere Zeiträume und für Vergnügungszwecke erfolgt, die Lösung eines Gewerbescheins nach Kapitel XVII A, Teil II der Anlage zu Art. 23.

Die Einreihung der Holzschläge.
Zu Art. 15.

Zum Betriebe von Holzschlägen ist die Lösung von Gewerbescheinen gemäss der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter erforderlich (nach Kap. XIX C, Teil II der Anlage zu Art. 23 des Gesetzes und § 99 der Ausführungsverordnung, und zwar unabhängig davon, ob der Holzschlagunternehmer die Arbeiter selbst mietet oder die mit dem Holzschlag zusammenhängenden Arbeiten einer dritten Person gegen eine Pauschalvergütung übergibt).

Fischerei an der Grenze zweier Landkreise.
Zu Art. 21.

Eine an einem Gewässer zu beiden Seiten einer Kreisgrenze gelegene Fischerei bildet *einen* Gewerbebetrieb und hat einen Gewerbeschein im Bezirk derjenigen Steuerbehörde erster Instanz zu lösen, in dem sich die gewerbliche Anlage oder das Lager für Fische, Kähne, Netze u. dergl. befindet. Hierbei sind jedoch die Bestimmungen des Art. 25 zu beachten.

Fährpacht.
Zu Kap. V A, Teil II der Anlage zu Art. 23.

Fährpächter sind verpflichtet, Gewerbescheine gemäss den im Teil II A, Abs. V der Anlage zu Art. 23 bezeichneten Merkmalen zu lösen, wobei für die Bestimmung der Gewerbekategorie die Summe des vereinbarten Pachtzinses massgebend ist.

Eisbahnbetrieb.
Zu Art. 32.

Eisbahnen, die im Laufe einiger Wintermonate im Betriebe sind, gelten als Saisonunternehmungen.

Unrichtige Lösung des Gewerbepatents.

Die Finanzbehörden haben bekanntlich das Recht und die Pflicht, eingehend zu prüfen, ob die Betriebe die richtigen Gewerbescheine gelöst haben, und machen von diesem Rechte tatsächlich in weitem Umfange Gebrauch. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass die Finanzbehörden die gelösten Patente in vielen Fällen nicht anerkennen, die Nachlösung höherer Patente verlangen und zuweilen recht hohe Strafen verhängen. Diesem Vorgehen sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt, wie aus dem Wortlaute des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer und den Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts hervorgeht.

Nach Art. 98 des Gesetzes unterliegt derjenige, der ein gewerbliches Unternehmen betreibt oder eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, ohne den richtigen Gewerbeschein gelöst zu haben, einer Geldstrafe bis zur Höhe des dreifachen Betrages, der den Unterschied zwischen dem für den richtigen Gewerbeschein fälligen und dem für den gelösten Schein gezahlten Betrage darstellt.

Nach Art. 113 steht den von einer solchen Strafe betroffenen Personen das Recht zu, bei der Finanzverwaltungsbehörde II. Instanz zu Händen der Behörde, die die Strafe verhängt hat, binnen 14 Tagen von dem der Zustellung der Strafentscheidung folgenden Tage an Berufung einzulegen oder die Prüfung der Sache durch das ordentliche Gericht zu beantragen. Die Berufung bei der Steuerbehörde schliesst jedoch die Beschreitung des gerichtlichen Weges aus. Die in Art. 98 vorgesehenen Geldstrafen dürften übrigens erst nach der Fällung der endgültigen finanzbehördlichen Entscheidung oder nach Erlass des Urteils des Gerichts I. Instanz eingezogen werden.

Aus dem Wortlaute des Gesetzes geht also hervor, dass ein Unterschied zwischen den beiden Arten der Rechtsmittel nicht besteht. Dessenungeachtet stellten sich die Finanzbehörden auf den Standpunkt, dass nur sie allein über die Richtigkeit des gelösten Gewerbescheins zu entscheiden hätten, während das Gericht lediglich ein Urteil über die Zulässigkeit der verhängten Strafe erlassen, also im äussersten Falle die Aufhebung der Strafe verfügen könne. Die Finanzbehörden liessen hierbei den Umstand ausser acht, dass das Gericht die Strafe nur dann aufheben kann, wenn es zur Ueberzeugung gelangt, dass der gelöste Gewerbeschein richtig ist. Aus dieser Auslegung leiteten die Finanzbehörden die Berechtigung her, trotz eines entgegenstehenden gerichtlichen Urteils den für ein Patent höherer Kategorie zu entrichtenden Betrag zwangsweise einzutreiben.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat diesen Standpunkt nicht anerkannt. Im Urteil vom 30. November 1926 (Nr. 1847/26) erklärte das Verwaltungsgericht ausdrücklich, dass die Entscheidung darüber, in welche Kategorie ein Unternehmen einzureihen sei, zur Zuständigkeit des Gerichts gehöre. Der Richter könne, so heisst es in dem Urteil, eine Entscheidung nicht erlassen, wenn er bei der Prüfung des Sachverhalts in irgendeiner Hinsicht durch die Ansicht der Finanzbehörde gebunden sei.

Auf dem gleichen Standpunkt stellte sich das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 15. März 1927 (Nr. 37/31/27), worin es erklärte, dass das Gericht befugt sei, in Gewerbescheinsachen unabhängig zu entscheiden, sofern die Partei bei ihm Berufung eingelegt hat. Der Berufungskläger kann also verlangen, dass in dem Urteil des Gerichts nicht nur die Frage der Geldstrafe, sondern auch die der Verpflichtung zur Lösung des Gewerbescheins entschieden werde.

Hierauf folgt, dass die Finanzbehörde nicht berechtigt ist, die Lösung eines höheren Patentes zu verlangen, wenn das Gericht den vom Berufungskläger gelösten Gewerbeschein als richtig anerkannt hat.

Richtlinien für die Veranlagung der Einkommensteuer.

Um eine gleichmässige Besteuerung zu erzielen, hat das Finanzministerium den ihm unterstellten Aemtern empfohlen, bei der Feststellung des Einkommens aus Industrie- und Handelsunternehmungen sowie beruflicher Tätigkeit zur Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1928 die im Rundschreiben des Finanzministeriums vom 29. Mai 1925 (Nr. 206/II DPO) bezeichneten Orientierungsnormen für die Ermittiung der durchschnittlichen Rentabilität zur Anwendung zu bringen, und zwar mit der Massgabe, dass die Veranlagung nach diesen Normen auf die Fälle zu beschränken ist, in denen der Steuerzahler Kontobücher oder andere Beweise nicht vorlegt und die Steuerbehörde über konkretes, eine individuelle Veranlagung ermöglichendes Material nicht verfügt.

Formale Buchführungsmängel sollen, wie weiterhin hervorgehoben wird, keinen Anlass zur Ablehnung von Beweisen aus Büchern bilden, wenn sonst keine Bedenken gegen die Buchführung in bezug auf Rechtschaffenheit und Zuverlässigkeit vorliegen. Selbst Notizen des Steuerzahlers können als ausreichender Beweis gelten, sofern sie hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit Vertrauen erwecken.

Zum Schluss hebt das Finanzministerium nachdrücklich hervor, dass bei Anwendung der Normen für die Feststellung der durchschnittlichen Rentabilität vorsichtig und unter Beobachtung möglichst weitgehender Individualisierung der einzelnen Wirtschaftseinheiten zu verfahren ist.

Einkommensteuerermäßigungen.

Bei der Besteuerung physischer Personen ist zu berücksichtigen, dass in bestimmten Fällen die Festsetzung des Steuerbetrages nicht nur von der Höhe des Einkommens, sondern auch von den persönlichen Verhältnissen des Steuerzahlers abhängig ist.

Da in diesem Verhältnis die Last der Unterhaltung der Familienmitglieder eine wichtige Rolle spielt, werden von dieser Last befreite Personen mehr besteuert. Solchen Steuerzahlern aber, von denen Familienmitglieder unterhalten werden, werden vom Gesetz Erleichterungen zuerkannt.

Ueber eigenes Einkommen verfügende Familienmitglieder werden als vom Steuerpflichtigen zu unterhaltende Personen nicht angesehen. Bei rechtlich geschiedenen oder getrennten Eheleuten steht das erwähnte Recht beiden Ehegatten entsprechend der Anzahl der von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder zu.

Ermässigungen auf Grund der Art. 26/27 erfolgen nur bei Einkommen bis 7200 zł und erfolgen von Amts wegen. Bei Anwendung dieser Vorschriften ist es gleichgültig, wo die Familienmitglieder wohnen, ob zusammen mit dem Steuerzahler oder auch getrennt von ihm in einem anderen Orte.

Familienmitglieder im Sinne des Gesetzes sind Eheleute, eheliche, uneheliche oder adoptierte Kinder. Verwandte des Ehemannes oder der Ehefrau in aufsteigender und absteigender Linie, Geschwister des Ehemannes und der Ehefrau und Geschwisterkinder. Für jedes zu unterhaltende Familienmitglied steht dem Steuerpflichtigen eine Ermässigung um 2 Steuerstufen zu.

Unabhängig von den in Artikel 27 des Gesetzes vorgesehenen Ermässigungen kann eine Steuerermässigung mit Rücksicht auf aussergewöhnliche Umstände erfolgen, von denen der Steuerzahler oder seine Familienmitglieder sowohl solche, die von ihm unterhalten werden, als auch solche, über deren Einkommen der Steuerzahler verfügt, betroffen wurden. Diese Ermässigungen können nur dann zugebilligt werden, wenn das Gesamteinkommen den Betrag von 12 000 zł nicht übersteigt.

Als aussergewöhnliche Umstände werden angesehen:

Einberufung zum Militärdienst, aussergewöhnlichen Lasten infolge zahlreicher Familie, ausnahmsweise Unterstützung armer Familienmitglieder, langandauernde Krankheit, Schulden und andere besondere kritische Umstände; ferner elementare Ereignisse, wie Feuer, Ueberschwemmung, Hagel, Kriegsschäden u. dergl., deren Folgen nicht bereits bei der Festsetzung des Einkommens berücksichtigt wurden.

Zwecks Zubilligung der oben erwähnten Erleichterung müssen die oben erwähnten Ermässigungsgründe in der Steuererklärung an der hierzu vorgesehenen Stelle vermerkt werden. Ist die Veranlagungskommission von der Verringerung der Zahlungsfähigkeit überzeugt, so kann entsprechende Ermässigung des Steuersatzes, jedoch nicht mehr als drei Stufen zugebilligt werden. Wird die Staatseinkommensteuer auf Grund der Art. 26/29 herabgesetzt, muss auch entsprechende Ermässigung der Gemeindesteuer erfolgen. Dieses ist vielfach von den Gemeinden unberücksichtigt gelassen worden. Der Bezirksausschuss in Posen hat jedoch mehrfach entschieden, dass in solchen Fällen auch die Ermässigung der Gemeindesteuer eintreten muss.

Zölle.

Der kommende Zolltarif.

Die „Wirtschaftskorrespondenz für Polen" schreibt über den kommenden Zolltarif:

Der jetzt geltende Zolltarif ist die Zusammensetzung einer ganzen Reihe von Zollverordnungen, wobei man zu beobachten hat, dass er grundsätzlich auf dem russischen Zolltarif aufgebaut ist.

Die negativen Auswirkungen des Zolltarifs veranlassten systematische Ergänzungen und Revisionen, obwohl die grundsätzlichen Fehler immer bestehen blieben. Zur Beurteilung dieses Zolltarifs genügt die Aeusserung des Prof. Kemmerer, wonach „sogar die besten Tarifkenner bei der Interpretation unseres jetzt gültigen Zolltarifs auf Schwierigkeiten stossen müssten".

Fast jeder Kaufmann hat Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, dass die Zollämter ein und dieselbe Ware ganz verschieden verzollen und es kommt sogar oft vor, dass dasselbe Zollamt dieselbe Ware laut verschiedenen Zollpositionen verzollt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein solcher Zustand zu Unsicherheiten im Wirtschaftsleben führt und jedwede kaufmännische Kalkulation unmöglich macht.

Diese Umstände veranlassten die Regierung, den bestehenden Zolltarif einer gründlichen Revision zu unterziehen und seine Fehler zu beseitigen, derart, dass er dem Charakter unseres Landes als Landwirtschaftsstaat angepasst werden soll. Schon im Jahre 1926 trat man an die Bearbeitung der Materie des neuen Zolltarifs heran, und auf Grund des gesammelten Materials steht man vor der Veröffentlichung des neuen Zolltarifs. Vom Entwurf des neuen Zolltarifs erfahren wir durch die amtlichen Veröffentlichungen des Ministeriums für Industrie und Handel, Band II, welche den Entwurf der Nomenklatur des neuen Zolltarifs enthalten.

In der Einführung des neuen Entwurfes wird der bisherige Zustand auf dem Gebiete des Zolltarifwesens provisorisch genannt. Der erste polnische Zolltarif vom Jahre 1919, sowie seine Revisionen vom Jahre 1924 und 1925, waren unter dem Gebot der Zeit geschaffen, hatten Merkmale einer übereilten Arbeit und kamen unter wirtschaftlichen Verhältnissen Polens zustande, die weit von der Sanierung lagen. Die Stabilisierung des Wirtschaftslebens, wie auch eine Reihe von anderen Umständen soll jetzt die Bearbeitung eines ersten, polnischen Zolltarifs veranlassen, der den Bedürfnissen unseres Wirtschaftslebens entsprechen soll.

Programm und Sammlung des Materials zum Zolltarif bearbeiteten das Ministerium für Industrie und Handel, das Finanzministerium und Landwirtschaftsministerium unter Anteilnahme von Kommissionen, in denen prominente Persönlichkeiten auf diesem Gebiete mitarbeiteten. Auf diese Weise entstand der Entwurf der Nomenklatur des Zolltarifs.

Einer der grundsätzlichen Fehler unseres Zolltarifes ist die zu schwache Differenzierung des Zolltarifs. Der polnische Zolltarif vom Jahre 1926 umfasst 11 Teile, 217 Positionen, ca. 1060 Punkte bei einer allgemeinen Anzahl von 1742. Wenn wir diesen Zolltarif mit anderen vergleichen, so stellen wir fest, dass diese viel differenzierter sind, z. B. hat der deutsche Zolltarif vom Jahre 1894 190 Positionen, vom Jahre 1902 1740 Positionen und der Zolltarif vom Jahre 1925 2300 Positionen. Der belgische Zolltarif umfasste im Jahre 1894 233 Positionen, der neue Zolltarif vom Jahre 1924 3038 Positionen. Der italienische Zolltarif vom Jahre 1896 umfasste 535 Positionen, vom Jahre 1911 2777 Positionen.

Daraus ist ersichtlich, wie jeder dieser Staaten mit seiner wirtschaftlichen Entwicklung an die Spezifizierung der Tarife geschritten ist. Auch unser Zolltarif, den wir oben erwähnt haben, und der 217 Positionen bei einer allgemeinen Anzahl von 1742 umfasst, erwies sich als unzureichend und der Entwicklung des Wirtschaftslebens Polens im Laufe von 10 Jahren zu wenig angepasst.

Der neue Entwurf, bzw. die Nomenklatur des Zolltarifs umfasst 19 Teile, 90 Gruppen, 1296 Positionen und 2840 Punkte. Verglichen also mit dem bis jetzt gültigen, stellt der neue Zolltarif sich folgendermassen dar:

	Zolltarif vom Jahre 1926	Entwurf des neuen Zolltarifs
Teile	11	19
Positionen	217	1296
Punkte	1060	2840
Zollsätze	1742	5200

Die Zusammensetzung des neuen ist dem alten Zolltarif ähnlich, d. h. dass zuerst einfache Erzeugnisse und Rohwaren und erst dann Erzeugnisse höheren Grades und höheren Wertes angeführt sind.

Der Entwurf der neuen Nomenklatur ist auf den Grundsätzen des Entwurfes des ökonomischen Komitees der Völkerbundsliga laut Anweisungen der internationalen Wirtschaftskonferenz in Genf bearbeitet. Diese im Mai 1927 stattgefundene Konferenz hat die Ver-

einheitlichung in gewissen Grenzen der Zollnomenklatur vorgeschlagen. Die Unterkommission von Experten, die vom ökonomischen Komitee der Völkerbundsliga ins Leben gerufen wurde, bearbeitete einen Rahmenentwurf der Zollnomenklatur.

Selbstverständlich erwies es sich als unmöglich, den Entwurf ganz zu übernehmen, da dieser nur als Muster dienen konnte, nach dem der unseren wirtschaftlichen Verhältnissen angepasste Zolltarif aufgebaut werden konnte. Dieser Umstand verursachte Aenderungen und Abweichungen im Verhältnis zum Genfer Entwurf.

Der polnische Entwurf ist selbstverständlich noch nicht endgültig und wird Aenderungen unterliegen, besonders bei Festsetzungen von Zollsätzen, da diese Aenderungen in der projektierten Nomenklatur nach sich ziehen werden. Bei der Festlegung der Zollsätze wird es sich als notwendig erweisen, manche Punkte und sogar Positionen zu vereinigen, während in anderen Fällen eine weitere Differenzierungen erfolgen kann. Die Veröffentlichung des obigen Entwurfes gibt die Möglichkeit, den Wirtschaftskreisen, die keine Gelegenheit hatten, an den bisherigen Arbeiten teil zu nehmen, diese näher kennen zu lernen. Es ist zu erwägen, ob die Differenzierung der Zollpositionen nicht zu weit ging, denn wie einerseits ein zu wenig differenzierter Zolltarif negativ auf das Wirtschaftsleben sich auswirkt, kann anderseits ein zu differenzierter Zolltarif gleichfalls schlechte Folgen zeitigen. Wir müssen berücksichtigen, dass unser Zollbeamtenapparat an die verhältnismässig wenig differenzierten Tarife gewöhnt ist und jetzt plötzlich zu einem in hohem Grade differenzierten Tarif übergehen soll. Wir verstehen dies nicht in diesem Sinne, dass wir unseren Zolltarif an das Niveau des jetzigen Zollbeamtenapparates anpassen sollen, sondern wir behaupten im Gegenteil, dass man diesen Zollbeamtenapparat entsprechend ausbauen und vorbereiten soll.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Die Verordnung über das Geldstrafbuch.

Im „Dz. Ust." (Nr. 83 vom 19. September, Pos. 733) erschien eine Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge über „die den Arbeitern aufgelegten Geldstrafen und das Geldstrafbuch", welche folgende Bestimmungen enthält:

Arbeitsbetriebe, deren Betriebsordnung die Möglichkeit vorsieht, die Arbeiter mit Geldstrafen zu belegen, sind zur Führung eines Verzeichnisses dieser Strafen verpflichtet. Dieses Verzeichnis ist in Form eines geschnürten Buches zu führen und vor Eröffnung dem Arbeitsinspektor des zuständigen Bezirks zur Siegelung vorzulegen.

Das Strafbuch soll folgende Rubriken enthalten: 1. laufende Nummer, 2. Vor- und Zuname des Arbeiters, 3. Grund zur Bestrafung unter Bezeichnung der Rechtsgrundlage, 4. Höhe der Strafe (zł, gr), 5. Tag der Bestrafung, 6. Tag des Lohnabzuges, 7. Tag der Abführung der Beträge an die Staatskasse unter Angabe der Summe sowie Belege hierfür, 8. Bemerkungen des Arbeitsinspektors.

Das Strafbuch ist im Betriebe aufzubewahren und den Organen der Arbeitsinspektion auf Verlangen vorzulegen.

Die Belegung eines Arbeiters mit einer Geldstrafe schliesst das Recht des Arbeitgebers auf Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung nicht aus. Das gleiche Recht steht dem Arbeiter in Fällen ungesetzlicher Bestrafung zu.

Die Arbeitsbetriebe sind verpflichtet, die Strafbeträge vierteljährlich an die Staatskasse abzuführen.

Die vorstehende Verordnung trat mit dem Tage der Bekanntmachung im ganzen Staatsgebiet in Kraft.

Gutachten der Berliner Handelskammer über Handelsbräuche.

Auskunfteien. Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem die Auskunfteien in den Fällen, in denen sich die Auskunft auch darauf erstreckt, dass der Gegenstand der Auskunft der Inhaber oder Mitinhaber einer Firma bzw. einer offenen Handelsgesellschaft oder eines sonstigen kaufmännischen Unternehmens ist, verpflichtet sind, sich durch Einsichtnahme des Handelsregisters bzw. Befragen der Industrie- und Handelskammer eine Unterlage für die Richtigkeit der betreffenden Auskunft zu beschaffen. Vielmehr verlassen sich die Auskunfteien zum Teil auf ihre Archive, in die alle Bekanntmachungen über Handelsregistereintragungen eingestellt zu werden pflegen, und sehen nur in Zweifelsfällen das Handelsregister ein. Die Industrie- und Handelskammer über eine Eintragung zu befragen, ist nicht üblich.

Kraftfahrzeuge. Ein Handelsgebrauch kann sich nur auf tatsächliche, niemals auf Rechtsfragen beziehen. Dies vorausgeschickt, bemerken wir, dass vielfach Vereinbarungen getroffen werden, nach welchen für gemeinsame Rechnung Spezial-Kraftfahrzeuge von Automobilfabriken einerseits und Karosserie- oder Maschinenfabriken andererseits hergestellt werden, wobei die Verrechnung erst nach Verkauf des Spezialwagens erfolgt. Jedoch hängt es lediglich von der Auslegung des Parteiwillens ab, ob ein kommissionsähnliches Verhältnis oder ein Werklieferungsvertrag mit Stundungsabmachung vorliegt. Der Begriff „Konsignationswagen" wird von den beteiligten Verkehrskreisen für einen in Kommission gegebenen Wagen verwandt. Ein Unterschied zwischen Konsignation und Kommission lässt sich im Inlandsverkehr für den Handel mit Kraftfahrzeugen nicht feststellen.

Handelsüblich verbleibt mangels anderer Vereinbarung das bei der Reparatur eines Kühlers eines Automobils abfallende Altmaterial der reparierenden Firma.

Wäsche. Im Wäschegeschäftszweig besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem Handlungsagenten auf Partieposten keine Provision erhalten. Im Wäschegeschäftszweig besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem bei Berechnung der Provision des Handlungsagenten vom provisionspflichtigen Umsatz zunächst Luxussteuer und die Umsatzsteuer abgezogen werden. Der Abzug von 2 v. H. Kassaskonto vom provisionspflichtigen Umsatz ist nur dann üblich, wenn der Abnehmer die Warenlieferungen laut vereinbarter Kondition mit 2 v. H. Kassaskonto wirklich bezahlt hat. Ist der Kassaskonto vom Kunden nicht in Anspruch genommen worden, dann wird die Provision des Handlungsagenten von der tatsächlich gezahlten Summe berechnet.

Schuhwaren. Bei Schuhwaren, die an Schuhgeschäfte geliefert werden, sind öffentliche Mängel handelsüblich innerhalb 14 Tagen zu rügen. Bezüglich der heimlichen Mängel, zu denen Mängel in der Passform gehören, besteht kein von den gesetzlichen Bestimmungen abweichender Handelsgebrauch. Eine Prüfung der Passform durch Aufspannen der Schuhe auf Leisten ist nicht möglich, da dazu der gleiche Leisten erforderlich ist, über den der Schuh gemacht worden ist.

Geld- und Börsenwesen.

Schnellere Abfertigung in der P. K. O.

Von der Verwaltung der Postsparkasse wird nunmehr auf raschere Abfertigung des Publikums an den Schaltern besonderer Wert gelegt. Die Auszahlung von Schecks z. B. ist derart geregelt, dass der Kunde den Barbetrag einige Minuten nach Vorlegung des Schecks erhalten kann. Falls sich die Auszahlung über eine Viertelstunde hinaus verzögert, hat der davon Betroffene das Recht, sich an einem eigens hierfür vorgesehenen Schalter zu beschweren. Die Beschwerden werden sofort erledigt, indem der Grund der Verspätung festgestellt und nach Möglichkeit beseitigt wird.

Die Erledigung eines Kassenschecks der P. K. O. nimmt in der Regel nicht länger als 7—10 Minuten in Anspruch. Bei etlichen tausend Schecks kommen durchschnittlich höchstens drei Reklamationen vor.

Die Valorisierung der Versicherungsansprüche an Deutschland.

Wie bereits berichtet, kam ein deutsch-polnisches Abkommen zustande, das u. a. die Angelegenheit der Versicherungsansprüche regelt.

Danach sollen die Versicherungsansprüche der polnischen Staatsbürger grundsätzlich die gleiche Behandlung wie die der deutschen Staatsbürger erfahren. Die auf deutsche Mark lautenden, nach den deutschen Bestimmungen nicht der Aufwertung unterliegenden Ansprüche sowie die auf polnische Mark lautenden Ansprüche sollen indes von der polnischen Regierung geregelt werden. Zu diesem Zweck werden die deutschen Versicherungsanstalten der polnischen Regierung eine Pauschalsumme in Höhe von 900 000 d. Mk. und 426 000 zł sowie einen entsprechenden Anteil an den in Wien deponierten Reserven überweisen.

Das Abkommen sieht ferner vor, dass die Hypothekenguthaben der deutschen Versicherungsanstalten nicht direkt zu Händen dieser Anstalten, sondern auf spezielle Konten, die an ein von der polnischen Regierung bezeichnetes Kreditinstitut vinkuliert werden sollen, abgezahlt werden können; dieses Institut wird alsdann die Genehmigungen zur Löschung der Hypotheken erteilen.

Nach der Ratifizierung des Abkommens und seinem Inkrafttreten werden die Versicherten von den Grundsätzen der Umrechnung und der Art und Weise der Geltendmachung der Ansprüche im Bekanntmachungswege Kenntnis erhalten.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 12. November. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty frei Station Posen: Richtpreise: Weizen 41—42, Roggen 32.75—33.25, Weizenmehl 65proz. mit Sack 61—65, Roggenmehl 70proz. mit Sack 46, Hafer 32.50—33.50, Braugerste 33.50—37.50, Mahlgerste 33.50—34.50, Weizenkleie 27—28, Roggenkleie 26—27, Felderbsen 47—50, Viktoriaerbsen 65—70, Folgererbsen 59—64, Fabrikkartoffeln 18 Prozent 5.70—6. Gesamttendenz: schwach; der Bargeldmangel erschwert den Umsatz. Viktoriaerbsen in ausgesuchten Sorten über Notiz.

Kattowitz, 10. November. Export- und Inlandsweizen 45—46, Exportroggen 39—40, Inlandsroggen 37—38, Exporthafer 41—42, Inlandshafer

37—38, Exportgerste 47—49, Inlandsgerste 40—41. Franko Empfangsstation: Leinkuchen 55—56, Sonnenblumenkuchen 49—50, Weizenkleie 30—31, Roggen 29—30, Heu 27—28, Stroh 9—10. Tendenz schwach.

Krakau, 9. November. Notierungen für 100 kg in Złoty ohne Gemeinde-Lebensmittelsteuer, Parität Krakau: Domänenweizen 75/76 zł 49.50, Handelsweizen 47—47.50, inländischer Domänenroggen 68/69 zł 36—37, Handelsroggen 36—36.50, Domänenhafer 37—38, Handelshafer 35—36, Braugerste 39—41, Krakauer Weizenmehl 45proz. 78—80, Weizengriesmehl 84—85, Kongressmehl 0000 zł 72—73.

Bromberg, 9. November. Weizen 41—42.60, Roggen 33—33.75, Mahlgerste 33—34, Braugerste 36—37, Felderbsen 46—49, Viktoriaerbsen 64—70, Hafer 32.50—33.50, Weizenkleie 28.50, Roggenkleie 27.50. Tendenz schwach.

Warschau, 9. November. Notierungen der Getreide- und Warenbörse für 100 kg frei Warschau im Markthandel: Roggen 36.50—37, Weizen 47—47.50, Braugerste 36.50—37, Grützgerste 35—35.50, Einheitshafer 36.50 bis 37, Roggenkleie 27—28, Weizenkleie 27—28, Weizenmehl 65proz. 74—76, Roggenmehl 70proz. 49—50. Umsatz durchschnittlich, Stimmung ruhig.

Lodz, 9. November. Im Lodzer Getreidehandel ist die Tendenz uneinheitlich, da nach der letzten Preissteigerung wieder ein Rückgang eingetreten ist. Das Weizenangebot ist bei kleiner Nachfrage ausreichend. Dasselbe gilt für Roggen, bei jedoch etwas besserem Bedarf. Auch Hafer und Gersten sind stark angeboten, jedoch ohne grösseren Umsatz. Preise gestalteten sich in den letzten Tagen wie folgt: Weizen 44—44.50 loko Ladestation, Roggen 35—35.50, für Hafer wurden 36.50 zł loko Lodz gefordert, einfache Gerste 36, Braugerste 38, Roggenkleie 27, Weizenkleie 27.25—27.50. Während bis vor kurzer Zeit nur Einmonatswechsel angenommen wurden, werden schon jetzt in vielen Fällen Zweimonatswechsel untergebracht.

Vieh und Fleisch.

Posen, 6. November. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission. Es wurden aufgetrieben: 442 Rinder (darunter 51 Ochsen, 125 Bullen, 266 Kühe und Färsen), 1424 Schweine, 521 Kälber und 353 Schafe, zusammen 2740 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Bullen: vollfleischige jüngere 140—146, mässig genährte junge und gut genährte ältere 120—126. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 170—180, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 146 bis 152, mässig genährte Kühe und Färsen 120—126, schlecht genährte Kühe und Färsen 90—100.

Kälber: beste, gemästete Kälber 170—180, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 150—160, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 140—146, minderwertige Säuger 124—132.

Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 150, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 120—126.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 216—222, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 204—210, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 180—190, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 160—170, Sauen und späte Kastrate 150—190.

Marktverlauf: ruhig.

Warschau, 9. November. Am hiesigen Schweinemarkt ist die Nachfrage immer noch rege. Gezahlt wurden 2—2.25 zł für 1 kg Lebendgewicht loko stadt. Schlachthaus bei einem Auftrieb von 1000 Stück.

Wien, 7. November. In der vorigen Woche wurden auf dem Wiener Schweinemarkt 17 468 Tiere aufgetrieben, wovon die Einfuhr aus Polen allein 9867 Stück betrug. Notiert wird für 1 kg Lebendgewicht in sh: Fettschweine A 2.25—2.35, englische Kreuzungen 2.05—2.35, Bauernschweine 2—2.30, ältere 2—2.15, fleischige 1.65—2.25.

Fische.

Warschau, 9. November. Im hiesigen Fischgrosshandel hat sich die Lage in den letzten Tagen gut befestigt, da die Zufuhren nachgelassen haben. Karpfen lebend 3.90 zł für 1 kg franko Waggon Warschau im Grosshandel. Im Kleinhandel wird für 1 kg notiert: Karpfen lebend 4.50—4.75, tot 3.50, Schleie lebend 3.50—5, tot 4—4.50, Lachs 14—15, Forellen 7—8, Seezander 8—9, estländischer Zander 5—6, Hecht lebend 5—5.50, tot 3.50—5, andere Fischsorten Durchschnittsgrösse 1.80—3, kleine 0.80—1.40. Gesamtstimmung fester.

Danzig, 9. November. In der letzten Woche waren die Heringsfänge sehr gut, infolgedessen sind die Preise gefallen. Yarmouth-Matjesheringe 1. Kl. 45—46 sh, 2. Kl. 43—44 sh, einfache 43 sh, Matfuls 4 sh teurer. Neue Matjes: Für diese Sorten ist die Nachfrage in der laufenden Woche etwas zurückgegangen, da sich das Interesse für Yarmouthsheringe verstärkt hat. Die Preise sind fast unverändert. Stornoway Selected 70—75 sh, Large 75 bis 80 sh, Buncrana Large 85—90 sh, Selected 85—90 sh. Neue schottische: Auch für diese Sorten ist die Nachfrage klein. Stornoway Matfuls 1. Kl. 58 bis 59 sh, gewöhnliche 2—3 sh billiger. Obige Preise verstehen sich im Transit unverzollt Waggon Danzig.

Butter.

Warschau, 10. November. Der Verband der Eier- und Molkereigenossenschaften in Warschau, Wilna, Lodz und Lublin notiert ab 9. d. Mts. folgende Grosshandelspreise für 1 kg loko Lager: Molkereibutter 1. Sorte 8 bis 8.20, 2. Sorte 7.60—7.80. Tendenz belebt. Zufuhren kleiner.

Berlin, 9. November. Notierungen für ½ kg frei Meierei: 1. Sorte 1.92 Mk., 2. Sorte 1.75, abfallende Sorten 1.59 Mk. Tendenz fester und eher ruhig.

Eier.

Berlin, 9. November. Amtliche Notierungen der Berliner Eierbörse in Pfennigen pro Stück franko Waggon Berlin: Deutsche Trinkeier gestempelt über 65 g —.—, über 60 g 21, über 53 g 18, über 48 g 14, frischer Eier über 60 g —.—, über 53 g 15½—16, über 48 g 12½, dänische und schwedische Eier 19½—21, Posener und litauische grosse 16, russische grosse 13½—14, normale 13, Eier aus in- und ausländischen Kühlhallen: extra grosse 15—16, grosse 14—14½, normale 11—11½, kleine 9½—10. Die Kopenhagener Notierungen betragen 2.20 Kr. für eine Mandel. Das Geschäft ist sehr belebt, das Kaufinteresse besteht für Eier aus den Kühlhallen.

Lemberg, 9. November. 32—33 Dollar für prima Eier in zwei flachen Kisten zu je 720 Stück loko Lemberg.

Oele und Fette.

Wilna, 7. November. Leinöl bei Waggongeschäften über 10 t Netto ohne Fässer 1.95 per kg, bei mittleren Grosshandelsgeschäften 2 zł, Firniss bei Waggongeschäften über 10 t Netto 2.25 zł, bei mittleren Grosshandelsgeschäften 2.30 pro kg. Tendenz behauptet.

Zucker.

Danzig, 10. November. Melassenotierungen für die Kampagne 1928/29 mit Lieferung Nov.-Dez. 22 Dollar loko Grenze für 1 Tonne, Trockenschnitzel Lieferung Nov.-Dez. Dollar 30—31 für 1 Tonne loko Grenze. Umsatz durchschnittlich, Tendenz fester.

Häute und Felle.

Bromberg, 7. November. Grosshandelspreise loko Bromberg: Rindshäute 2.60—2.80, langwollige Hammelfelle 2.20—2.60, kurzwollige Hammelfelle 1.80—2 zł für 1 kg, Kalbsfelle 14—15 zł das Stück, Ziegenfelle 8—10, Rosshäute 40—45 zł das Stück. Tendenz schwacht. Angebot gross.

Lublin, 7. November. Am hiesigen Fellmarkt hält sich das Geschäft in allen Fellsorten in geringen Grenzen. Kalbsfelle stark vernachlässigt, Rindsfelle und Rosshäute im Preise gefallen. Rindsfelle 2.60—2.80 für 1 kg, Kalbsfelle 15.15 das Stück, Rosshäute 32—34 das Stück. Tendenz schwach.

Hopfen.

Dubno, 8. November. Bericht Nr. 17 der Wolhynischen Hopfenbauergesellschaft. An den Auslandsmärkten ist die Tendenz unverändert ruhig. In Deutschland wird gezahlt: Württemberger Hopfen 200—230 Mk. (426 bis 480 zł), mittlerer 170—190 Mk. (362—405 zł). Tschechoslowakei: prima Hopfen 2000—2100 tsch. Kronen (530—570 zł), mittlerer guter 1900—2000 (503—530 zł), mittlerer 1600—1900 (452—503 zł), abfälligere Sorten 1700 bis 1800 (401—452 zł) für 50 kg, jugoslawischer Hopfen 650—900 tsch. Kronen (176—212 zł) für 50 kg. Jugoslawien: prima 1200 Dinar (196 zł), mittlerer 700—1000 Dinar (116—164 zł) für 50 kg. Elsass: prima Strassburger 800 bis 900 Fr. (280—315 zł), mittlerer 500—600 Fr. (175—210 zł) für 50 kg. Rumänien: prima 4000—4500 Lei (216—248 zł) für 50 kg. Nordamerika: 33 bis 60 Dollar (292—531 zł) für 50 kg aus der Ernte 1928, Ernte 1927 27—29 Dollar (238—256 zł) für 50 kg. England: tschechoslowakischer Hopfen 16—18 £ (690—776 zł), deutscher Hopfen 16—18 £, jugoslawischer 12—13 £ (519 bis 562 zł), polnischer 12—13 £ für 50 kg. Der Einfuhrzoll beträgt nach England 4 £ 163 zł) je 50 kg. Polen: Lublin 39—40 Dollar (349—354 zł), Lemberg 20—30 Dollar (178—276 zł) für 50 kg. Am 25. November wird in Kwasikowo eine Versammlung stattfinden, auf der die Gründung einer Filiale der Wolhynischen Hopfenbauergesellschaft erfolgen soll.

Wolle.

Bromberg, 7. November. Grosshandelspreise loko Bromberg für 50 kg: schmutzige Einheitswolle „Merino" 32 Dollar, schmutzige Sammelwolle 24—26 Dollar. Angebot minimal.

Lublin, 7. November. Am hiesigen Wollmarkt ist die Tendenz wegen Bargeldmangel und zu langfristiger Wechsel schwächer. Mittlere Wolle 4.40—4.60, dicke Wolle 3.50—3.70 zł für 1 kg bei abwartender Tendenz.

Naphtha und Naphthaerzeugnisse.

Borysław, 10. November. Der Rohnaphthakartellpreis ist mit 190 Dollar unverändert, der Bruttopreis beträgt nach Feststellung der staatlichen Polmingesellschaft 173.20 Dollar für 10 000 kg der Marke Borysław; der Erdgaspreis ist für Oktober auf 5.10 zł für 100 cbm festgesetzt worden. Die Bohrtätigkeit ist zufriedenstellend.

Papier

Warschau, 5. November. Der Bedarf hat sich für fast alle Papiersorten am Inlandsmarkt in den letzten vier Wochen verstärkt. Der neugegründete Konzern der Fabriken für holzfreies Papier hat für einige Sorten die Preise um 15 Prozent erhöht. Auch die Vereinigten Fabrikanten für buntes Papier haben die Preise erhöht. Im Zusammenhang damit und wegen erhöhter Löhne sind die Preise für Papiererzeugnisse um 5—10 Prozent gestiegen.

Holz.

Warschau, 7. November. Notierungen für 1 cbm franko Ladestation in Ostpolen, wenn nicht anders angegeben: Kiefernblocks gesägt 90—100 Mk. frei Grenze, kieferne Tischlerbretter von der Seite ohne Kien 80—82 Mk. frei Grenze, aus der Mitte 50 Mk. frei Grenze, deutsche Waggonbretter franko Grenze 65 Mk., Telegraphenstangen 23—24 sh, Grubenhölzer 3.25 Dollar, Sleeper franko Danzig 8.6 sh das Stück. Eisenbahnschwellen Type I 4.90 Mk. loko Grenze pro Stück, Tannenlangholz 18 sh, Papiertanne 3.25 Dollar, runde Furniereiche 1. Kl. 8—9 £, ab 50 cm 5.10—6 £, ab 40 cm 70—75 sh, ab 30 cm 55—60 sh, Eisenbahnschwellen preussische Type das Stück 1.50 Dollar franko Danzig. An den Exportmärkten ist die Tendenz schwach wegen des abermaligen Abbruchs der deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen. Neue Preise für Rundholz zu der jetzt beginnenden Baukampagne festzusetzen, ist sehr schwer, eine genaue Kalkulation für Schnittmaterial ist daher vorläufig noch nicht möglich.

Baumaterialien.

Kattowitz, 6. November. Die Preiskommission der Kattowitzer Handelskammer hat für Oktober d. Js. folgende Preise für Baumaterialien in Złoty festgesetzt: einfache gebrannte Ziegel 60—66 zł für 1000 Stück, Dachziegel 25×25×25 324—357, inländische Chamotteziegel 32/33 S. K. 120—160, ausländische 35 S. K. 275, Flussand 8—9 für eine Tonne, gebrannter Kalk 2.80—4 für 100 kg, gelöschter Kalk 35—45 für 1 cbm, Zement in Fässern 9.15 für 100 kg, Maurergips in Säcken 7.50. Eisendraht 5 und 6 mm 80 für 100 kg, Eisen für Betonmischungen 470 für 1 Tonne, Bandeisen 560, Fassadenmischung „Terabona" 12.50 das kg, natürlicher ausländischer Asphalt 28 für 100 kg, isolierte Asphaltpappe 2.50—3 für 1 qm. Die Preise für Ziegel verstehen sich loko Ziegelei, loko Waggonziegelei stellen sich die Preise 4 zł höher.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 10. November. Die Firma Elibor, Mazowiecka 11, notiert folgende Preise loko Lager für 1 kg in Złoty: Bankazinn 14.80, Aluminium 5.10, Blei 1.40, Zinkblech 1.70, verzinktes Blech 1.20, Eisendachblech 0.99, Eisen 0.47, Eisenbalken 0.52, Hufnagel 31 zł für 1 Kiste.

Warschau, 8. November. Das Handelshaus A. Gepner, Grzybowski Nr. 27, notiert folgende Richtpreise in Złoty für 1 kg: Bankazinn in Blocks 12, Hüttenblei 1.15, Hüttenzink 1.35, Antimon 2.40, Aluminium 5, Zinkblech Grundpreis 1.60, Messingblech 3.60—4.50, Kupferblech 4.40.

Kattowitz, 8. November. Die Rohgussfriedenshütte Nr. 1 und Vereinigten Königs- und Laurahütten, vertreten von der Warschauer Gesellschaft für den Vertrieb von Roheisen, notieren für 1 t Eisen 210 zł loko Ladestation.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 25. 10.	29. 10.
BAUSTOFFE:				
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	510.—	510.—
„ ..	Lond.[2])	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46/- —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermaß. Preis, RM je Liter	0.40	0.40
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1395.—[13])	1390.—[13])
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	13.0.0	13.0.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	75.—82.-	75.—82.-
Chlork. .	Hbg.	10/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg............	37.25-38.50	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.20	9.20
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RMf 1kgN (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ...	16.15.0	16.15.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.—	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.50	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	0,05½-0,05¾	—
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'sau.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sa.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	3.25—3.75	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	230/—	230/—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	6.12.6	6.12.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	54.50	54.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	392.50	—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	21.39	21.14
„	N. Y.	Loko cts je lb	19.55	19.90
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	10.60	10.55
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	18.20	18.20
Baumwollgewebe	Stuttg	88cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,525-0,546	0,525-0,546
	Brssl.	0,80 m breit in fr	11.25-11.50	11.25-11.50
	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	9/- —9/3	9/- — 9/3
Wolle...	Leipz.	Dt. Wl., A/AA vllsch., fbrgw. RM j. kg	9.45	9.45
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	14.50	14.50
Jute	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	32.7.6[10])	32.10.0[15])
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	28.0.0	28.0.0
Hanf ...	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	35.0.0[7])	40.0.0[7])
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	88.0—86.0	88.0—86.0
Seide ..	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	325.—	325.—
Seide ..	Mail.	Grèges extra 13/15	222.50	222.50
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr........	110.—	110.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	13.10-36.0	13.10-36.0
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	60.50	60.50
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	14.—	14.—
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.75[13])	12.40[13])
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	36.75	37.—
„	N. Y.	Cts je lb	12.25	12.30
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.55[13])	11.60[12])
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	9.3750	9.3750
Butter .	Berlin	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M	1.90	1.90
„	Koph.	In Kr je kg	3.28	3.28
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	214.—	216.50
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100kg	9.85[9])	9.85[9])
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	127.12	131.25
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	113.25[8])	117.12[3])
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100kg br. ab Mühle	26.25	26.25
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	189.—	191.—
„	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100kg	9.15[9])	9.10[9])
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	81.12[8])	81.50[8])
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	204.—	206.—
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	43.—[8])	43.37[8])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	212.50	214.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	100.12[8])	102.50[8])
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	210—230	210—230
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	12.20-12.40	12.20-12.40
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—18¾	7¾—18¾
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	7.70	
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13¾-16¼	13¾-16¼
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/5 -6/2	2/5 — 6/2
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—6/5	2/5 — 6/5
Leder...	Lond.	Sole Bends 6/9 lb s je lb	2/0—2/6	2/0—2/6
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	8 13/16	8 7/8
	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	1.675[13])	1.695[13])
„	Lond.	First crepe s je lb..............	8 13/16	8 13/16
„	Lond.	Para hard fine s je lb	11	11
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	19.25	19.25

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 25. 10.	29. 10.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	85.25[8])	85.75[8])
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	17.62	17.62
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	50.88[13])	50.88[13])
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.......	—	1/1 — 1/5
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg..........	51/6[16])	50/6[15])
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	45/-[15])	45/3[7])
Zucker. .	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	—	24.—
Zucker. .	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	12/8¼	12/5¼
Zucker .	Lond.	Home Grown prompt s je cwt ..	23/7½-24/3	23/4½-24/-
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.06[8])	1.99[8])
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	15/3	15/3
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb.......	17¼	17¼
Pfeffer. .	Lond.	White Muntok s je lb	2/2	2/2
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	6/6—8/—	6/6—8/—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/6	—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/6—13/-	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	3.10 - 3.45	3.10-3.45
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100kg	44.- — 47.-	44.- —47.-
Benzin. .	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	35.—40.-[1])	35.—40.-[1])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	10.—	10.—
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.6.0	21.6.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/4	16/4
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t........	12.10.0	12.10.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	10.15.0	10.15.0
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	82.—	82.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	66/—	66/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	147.—	149.50
Kupfer .	Lond.	Standard Kasse Stl. je t	66.81	67.81
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	44.50[13])	44.50[13])
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	22.12	22.12
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	49.25	49.25
Zink....	Lond.	Stl. je t	23.93	24.06
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	444.—[13])	447.—[13])
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	220.87½	223.19
Weißbl.	Lond.	s je box	18/-—18/3	18/-—18/3
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.75	26.68
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	58.12	57.87
Gold ..	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin . .	Lond.	s je oz	320/—	320/—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Cal. Gravenstein case.........	8/6— 9/-	8/6—9/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	13/- — 22/6	13/- —22/6
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	29/—	29/—
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	31/- — 34/-	31/- — 34/-
Pflaumen	Lond.	Calif. 50—60 s je cwt	51/-	51/-
Orangen	Lond.	Calif. Valencia box. s 126/176's case	20/- — 24/-	20/- —24/-
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. un vz., fl je 100 kg	38.- —39.-	38.- —39.-
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., un vz., D. 50 kg	9.—	9.—
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	49/6—50/6	49/6—50/6
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	183/6	183/6
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	9.70—9.80	9.80-9.90
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	20.15.0[10])	20.15.0[10])
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.15.0[9])	11.12.6[9])
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.18.9[10])	11.18.9[10])
Palmker.	Hbg. .	Cif Stl. je t	20.7.6[15])	20.7.6[15])
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.40	9.65
Leinöl .	Hbg.	RM je 100 kg	67.—	67.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	70.—	70.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	32.0.0[6])	32.0.0[6])
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	79.—	79.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	37.10.0	37.10.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	83.50	83.50
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t................	42.10-43.10	42.10-43.10
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t...............	26.15.0[15])	26.15.0[15])
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	88.—	88.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.— - 2.85	2.— - 2.85
	Amst.	Ajoe B/B/ 15/27, cts je ½ kg ...	64	64
Zigaretten-Tabak	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.20—1.80	1.20—1.80
	Hbg.	Myrob. Baschibaglie I-III Vol. hfl je kg	1.55 —2.25	1.55 —2.25
	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.45 — 1.75	1.45 — 1.75
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	220—240	180—245

[1]) Amerik. [2]) Schnell trock. 7/6 je t extr. [3]) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. [4]) Verzollt ab Lager Hamburg. [5]) Kartellpreis 15.75, ab 27. 10.: 16.—, ab 30. 10.: 16 25. [6]) Nov./Dez. [7]) Okt./Dez. [8]) Dez. [9]) Nov. [10]) Sept./Okt. [11]) Sept. [12]) Aug./Sept. [13]) Okt. [14]) Sept./Nov. [15]) Okt./Nov. [16]) Nov./Jan. [17]) Jan./Marz.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Handwerkskammerpräsident Jewasiński †.

Am Sonntag, dem 4. November verstarb plötzlich mitten in der Arbeit, am Schreibtisch sitzend, der Präsident der Posener Handwerkskammer, Herr Baumeister Jewasiński im 58. Lebensjahre. Der Verband für Handel und Gewerbe betrauert aufrichtig den Heimgang dieses hochverdienten und geachteten Mannes, der als einer der ersten unter den Leitern hiesiger Behörden unseren Bestrebungen Aufmerksamkeit und Verständnis entgegenbrachte. Die Beziehungen unseres Verbandes mit der Handwerkskammer waren seit den ersten Tagen unseres Bestehens durchaus freundschaftlich und unsere Wünsche und Anregungen fanden ausnahmslos entgegenkommendes Verständnis bei der Kammer. Die Beisetzung des Verstorbenen erfolgte unter außerordentlich starker Beteiligung am Donnerstag, dem 8. November. Der Vorstand unseres Verbandes unter Führung des Verbandsvorsitzenden, Herrn Dr. Scholz, legte an der Gruft einen Kranz nieder.

Baumeister Jewasiński, ein geborener Posener, besuchte die Staatliche Baugewerkschule in Posen und war später 6 Jahre lang Lehrer an der Handelsschule der Polnischen Gesellschaft „Tow. Przemysłowców". Im Jahre 1902 machte er sich als Baumeister selbständig und war von da ab über 15 Jahre Vorstandsmitglied der Handwerkskammer. Unter seinen zahlreichen Ehrenämtern seien nur folgende hervorgehoben: Zweiter Vorsitzender der Bauhütte, Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes, Beisitzer in der Schiedskommission beim Departement für Arbeit und Wohlfahrt, Mitglied des Kuratoriums der Staatlichen Bauschule in Posen, Mitglied der Tiefbaudeputation beim Magistrat, Mitglied des Invaliden-Beratungsverbandes, Mitglied der Prüfungskommission für Meister und Gesellen im Bau-, Schornsteinfeger- und anderen verwandten Gewerben. Seit dem Jahre 1923 war er Präsident der Handwerkskammer.

Selbstkosten der Kraftwagenhaltung.

Trotz der immer mehr zunehmenden Zahl der im Betrieb befindlichen Kraftwagen herrscht in weiten Kreisen oft eine erhebliche Verkennung der Kosten der Kraftwagenhaltung, welche meist unterschätzt werden. Diese Unterschätzung hat die unangenehme Folge, daß die Kosten des Kraftwagens den glücklichen Besitzer oft über seine Leistungsfähigkeit hinaus belasten, ja daß sie ihn unter Umständen zwingen, den Wagen wieder aufzugeben. In den folgenden Zeilen soll nun der Versuch gemacht werden, für eine kleine Zahl der wichtigsten Typen die Betriebskosten übersichtlich geordnet zusammenzustellen, um einen Anhalt für die Auswahl eines den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Fahrzeuges zu geben. Selbstverständlich können bei den sich dauernd verändernden Preisen für Betriebsstoffe usw. die Zahlenangaben keinen Anspruch auf unbedingte Genauigkeit erheben; doch halten sich die Abweichungen in so geringen Grenzen, daß sie für die Praxis vernachlässigt werden dürften.

Die Grundlage für die Kostenberechnung der Kraftwagenhaltung bildet einerseits der Preis und die Lebensdauer des Fahrzeuges, andererseits der Bedarf an Betriebsstoffen. Über dieses hinaus spielen noch zahlreiche andere Umstände, unter welchen die Sorgfalt und das technische Verständnis des Fahrers mit an erster Stelle stehen, eine große Rolle. Die Kosten selbst zerfallen in ständige und bewegliche Kosten; die erste Gruppe umfaßt die Kosten, welche durch den Besitz, die zweite diejenigen, welche durch den Betrieb eines Automobils verursacht werden. Während sich die Kosten der zweiten Gruppe dadurch, daß sie Barausgaben verursachen, ständig in Erinnerung bringen, machen sich die der ersten Gruppe teilweise überhaupt nicht direkt bemerkbar, und gerade sie sind es, die infolgedessen die Kasse des Besitzers unerwartet belasten.

Die ständigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kapitalkosten, d. h. Verzinsung und Amortisation, den Ausgaben für Steuern, Versicherungen und für den Unterstellraum. Falls ein Führer gehalten wird, zählen auch die Unkosten für diesen zu den festen Kosten. Während nun die Aufwendungen für Steuern, Versicherungen und Garage leicht zu ermitteln sind, stößt die Feststellung der Kapitalkosten oft auf große Schwierigkeiten. Da diese Kosten nur rechnungsmäßig, nicht aber tatsächlich auftreten, werden sie sehr oft vernachlässigt, die Verzinsung des Anlagekapitals sogar von Fachleuten. Dabei entfällt auf diese Kosten allein etwa die Hälfte der Gesamtkosten. Für die Verzinsung ist der Zinssatz einzusetzen, der von einer Bank für langfristige Anlagen gewährt wird und welcher jederzeit bequem zu ermitteln ist. Für die Amortisation ist die wahrscheinliche Lebensdauer des Fahrzeuges ausschlaggebend, welche immer nur geschätzt werden kann. Man darf gegenwärtig die Lebensdauer eines Automobils durchschnittlich mit etwa drei bis fünf Jahren ansetzen, je nach der Bauart. Einen gewissen Anhaltspunkt bietet für den Nichtfachmann der Preis. Man kann bei einem normalen geschlossenen Wagen annehmen, daß der Preis je Effektiv-PS, durch zehn geteilt, die vermutliche Lebensdauer des Wagens in Jahren ergibt. Bei einem 10/40 Wagen, der 1400 Dollar kostet, wäre also etwa eine Lebensdauer von 3½ Jahren anzunehmen $\left(\frac{1400}{40.10}=3{,}5\right)$. Einen genaueren Anhaltspunkt bietet die Nutzleistung des Wagens, welche insgesamt zu etwa hunderttausend bis hundertfünfzigtausend Kilometern angesetzt werden kann. Den Tatsachen dürfte am meisten ein Zwischenwert zwischen diesen beiden Zahlen entsprechen, da viele nicht sehr stark beanspruchte Fahrzeuge nicht durch Abnutzung, sondern durch Veralten unbrauchbar werden, was meist nicht berücksichtigt wird. Man wird daher bei den zahlreichen Verbesserungen, die während der nächsten Jahre noch zu erwarten sind, die Lebensdauer eines Wagens auch bei schwacher Benutzung nicht über fünf bis sechs Jahre ansetzen dürfen.

Die beweglichen Kosten teilen sich in die für Brennstoff, Öl, Bereifung und Reparaturen. Die ersten drei Posten sind ohne große Schwierigkeit zu ermitteln, da der Bedarf an Brennstoff und Öl bekannt ist und auch die Kosten der Bereifung, durch Einsetzen einer Lebensdauer von etwa 10 000—15 000 Kilometer, errechnet werden können. Dagegen dürfte es im Einzelfall fast unmöglich sein, die Reparaturkosten, selbstverständlich unter Ausschluß der durch Unfälle hervorgerufenen, festzusetzen. Bei guter Wartung des Fahrzeuges kann man die Reparatur- und Überholungskosten auf hundert Kilometer zu etwa ein Drittel bis ein halb je Tausend des Anschaffungspreises ansetzen.

Unter Berücksichtigung aller dieser Faktoren ergibt sich für die Gestaltung der Selbstkosten einiger vielgebrauchter Typen folgendes Bild:

Fahrzeug	2/12 PS	4/16 PS	10/40 PS	10/40 PS	10/50
Sitze	2	4	4	5	5
Preis	5000 zł	8000 zł	9500 zł	11 500 zł	18 000 zł
Ständige Kosten (Kapital, Steuer, Versicherung, Garage)...	3500 zł	4500 zł	6000 zł	7000 zł	8 500 zł
1000 km: Bewegliche Kosten (Brennstoff, Öl, Reifen, Reparaturen) ...	120 zł	170 zł	220 zł	235 zł	260 zł

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, daß die beweglichen Kosten erst bei sehr großen Jahresleistungen an die Höhe der ständigen herankommen und daß vor allen Dingen der Brennstoffverbrauch, welcher meist als Grundlage der Betriebskostenberechnung genommen wird, hinter anderen Faktoren in der Gesamtkalkulation weit zurücktritt.

Die wirklichen Betriebskosten hängen nun von der Benutzung des Wagens ab, da sich die standigen Kosten auf eine entsprechende Zahl von Kilometern verteilen müssen. Zur leichteren Übersicht sei deshalb hier noch eine zweite Tabelle beigefügt, in der für jede der angeführten Wagentypen die Gesamtkosten und die Kilometerkosten für mehrere Belastungsfälle angegeben sind. Eine Benutzung mit 1000 km/Monat ist als gering zu bezeichnen und kommt vorwiegend für wenig benutzte Privatwagen in Betracht; 1500 km/Monat ist die Leistung eines vorwiegend innerhalb von Städten laufenden Fahrzeugs, 2000 km/Monat entsprechen einer Landstraßenbenutzung mit öfterem Aufenthalt, 3000 km und mehr kommen in Frage, wenn das Fahrzeug regelmäßig zu großen Überlandfahrten benutzt wird. Regelmäßige Tagesleistungen von 200 km, wie man sie oft nennen hört, kommen nur ganz selten, bei selbstgesteuerten Gebrauchswagen fast nie vor.

Monatliche und Kilometerkosten.

Fahrzeug:	2/12	4/16	10/40	10/40	12/50
Leistung:	(Zloty/Monat, Groschen/km)				
500	350 (71)	470 (94)	600 (120)	675 (135)	860 (170)
1000	410 (41)	550 (56)	700 (71)	790 (79)	980 (98)
1500	470 (30)	640 (43)	820 (56)	930 (62)	1110 (75)
2000	540 (28)	700 (34	920 (47)	1030 (52)	1240 (62)
2500	—	800 (32)	1030 (41)	1140 (45)	1370 (56)
3000	—	—	1120 (37)	1260 (43)	1500 (49)
4000	—	—	1230 (32)	1380 (34)	1620 (41)

Aus dieser Zusammenstellung ist der große Einfluß, den der Umfang der Benutzung auf die Gestaltung der Betriebskosten hat, klar ersichtlich. Bei einer Monatsleistung von 4000 km kostet der Kilometer nur noch etwa ein Viertel dessen, was er bei 500 km/Monat gekostet hat. Für die wirtschaftlichste Verwendungsspanne stellt sich bei allen Wagenarten der Kilometerpreis auf etwa 0,50 zł, und man kann diesen Satz geradezu als Maßstab für die Art des anzuschaffenden Fahrzeugs verwenden. Sogar wenn der Wagen durchschnittlich nur von einer Person benutzt wird, ist es bereits bei einer Monatsleistung von fünfzehnhundert Kilometer zweckmäßiger, den Vier-PS-Wagen als den Zwei-PS-Wagen zu beschaffen, und bei fünfundzwanzighundert Kilometer im Monat ist der Zehn-PS-Wagen bereits vorzuziehen; es darf nämlich nicht übersehen werden, daß die Benutzung eines größeren Wagens infolge der größeren Durchschnittsgeschwindigkeit Ersparnisse an Fahrzeit ermöglicht, die für den erwerbstätigen Fahrer einen teilweise recht erheblichen Geldwert haben. Auf der Basis der Zeitersparnis muß auch bei einem Vergleich zwischen Eisenbahn und Automobil kalkuliert werden, da, rein nach dem Fahrpreis gerechnet, die Eisenbahn immer noch erheblich billiger ist als sogar ein Kleinauto, falls dieses nicht von mehreren Personen benutzt wird. Ausschlaggebend für die Beschaffung eines Kraftwagens ist die Möglichkeit, auch abseits von den Hauptverkehrsstrecken gelegene Ortschaften und vor allen Dingen mehrere nah zusammenliegende Ortschaften hintereinander zu besuchen. Eine absolute Überlegenheit des Autos über die Eisenbahn besteht nur auf ziemlich geringe Entfernungen, etwa auf bis 75 Kilometer; bei regelmäßigen Fahrstrecken von mehr als hundert Kilometer dürfte die Eisenbahn meist vorzuziehen sein.

Pralinen und Bonbons.

Nur wenige Liebhaber solcher Süßigkeiten haben eine Vorstellung davon, wie eine Praline oder ein Bonbon entsteht. Die Gelegenheiten zum Besichtigen einer Schokoladen- oder Zuckerwarenfabrik sind — leider — sehr selten, obwohl die Herstellung von Pralinen und Bonbons für den Laien viel des Sehenswerten und Interessanten bietet. Die früher meist übliche Handarbeit ist auch hier durch kunstvoll ausgeklügelte Maschinen ersetzt worden, nur die feinsten Erzeugnisse werden noch mit der Hand, freilich unter weitgehender Zuhilfenahme von Maschinen und einfachen Apparaten, hergestellt.

Den süßen Kern einer Praline bildet der Fondant, im Volksmund auch Creme genannt. Fondand wird aus Zucker mit etwas Sirupzusatz hergestellt, der gekocht, abgekühlt und darauf tabliert, d. h. unter Zutritt von Luft geschlagen und geknetet wird, bis eine weiche und geschmeidige Masse entsteht. Eine Tabliermaschine wird aus einer kreisenden Kupferplatte gebildet, auf der feststehende, zweckmäßig gebogene Kupfermesser den Zucker kräftig durchkneten. Der darüber befindliche Ventilator bläst ständig einen kühlenden Luftstrom über die Masse.

Um die Formen, in die der tablierte, gefärbte und mit Geschmackszusätzen versehene Fondant vergossen werden soll, herzustellen, werden viereckige flache Kästen mit Stärkepuder gefüllt und in eine Maschine gegeben, die mit taktmäßigen Schlägen kleine Gipsmodelle mit Pralinengestalt in den Stärkepuder eindrückt und mit jedem Schlage immer eine ganze Reihe von Höhlungen (Formen) herstellt. Eine andere Maschine, die Gießmaschine, besitzt einen durch Wasserbad beheizten Vorratsbehälter, der den flüssigen Fondant aufnimmt. Am unteren Ende des Behalters befindet sich eine Kolbenkammer mit einer Reihe Düsen von der Anzahl und in der Entfernung der Höhlungen, die in den Stärkepuder eingedrückt wurden. Die Puderkästen bewegen sich auf einem Transportband ruckweise unter den Düsen fort, immer, wenn sich gerade eine Formenreihe darunter befindet, läßt die Maschine eine bestimmte, genau einstellbare Gewichtsmenge Fondant auslaufen, der, die Formen genau ausfüllend, beim Erkalten erstarrt und so den Kern der zukünftigen Praline bildet. Der erstarrte Fondant ist außerordentlich weich und empfindlich und muß mit großer Sorgfalt ausgepudert werden, damit nicht zuviel Ausschuß entsteht. Die Abpudermaschine nimmt die vollen Horden mit den im Puder liegenden Körpern auf, entleert sie und reinigt die Körper auf Rüttelsieben durch feste und bewegliche Bürsten und durch die Blaswirkung eines Ventilators vom anhaftenden Puder. Dieser wird gesammelt, gesiebt und selbsttätig in die entleerten Horden eingestrichen, so daß sie aufs neue zum Eindrücken der Gipsmodelle bereit sind.

Der Fondant der feineren Pralinen wird durch Tunken mit einem Überzug von Schokolade, der Kuvertüre (Deckmasse) versehen. Arbeiterinnen werfen die Fondantkörper in mit Schokoladenmasse gefüllte und durch ein Wasserbad auf etwa 35 Grad C geheizte Schüsseln, aus denen sie dann mit einer kleinen Gabel die getunkten Körper herausfischen und mit gewandtem Schwung auf einen weißen Glanzkarton setzen. Auf ihm ist der Name der Firma viele Male in kleiner erhöhter Schrift aufgepreßt. Daher kann man auf dem Boden jeder besseren Praline den Namen des Herstellers lesen. Die gefüllten Kartons wandern in einen Kühlschrank, von wo aus sie in den Verpackraum befördert werden.

Bei den Pralinen mit flüssiger Füllung, „Kognakbohnen", unterscheidet man zwei Sorten, solche mit und solche ohne Zuckerkruste. Die ersten, meits billige Konsumware, werden nach dem oben beschriebenen Tunkverfahren hergestellt. Der Kognak wird mit Zucker zusammen gekocht und dann noch warm in die Formen aus Stärkepuder gegossen. Nach dem Erkalten kristallisiert der Zucker aus und bildet die bekannte Zuckerumhüllung, die beim Verzehren einer solchen Praline meistens plötzlich zerbricht. Es lohnt sich nicht, diese gefüllten Zuckerkrusten und die billigeren Fondantkörper mit der Hand zu tunken. Für derartige Konsumware hat man sehr sinnreiche Maschinen gebaut, die das Vielfache der Handarbeit leisten. Auf einem Transportband aus Drahtgewebe werden die Fondantkörper in der Überziehmaschine von einem dichten Strom flüssiger Schokolade überflossen, die in einen darunter befindlichen Vorratsbehälter abläuft, um von hier, wieder emporgehoben, ihren Kreislauf aufs neue zu beginnen. Eine im Vorratsbehälter untergebrachte Vorrichtung überzieht die Böden der Fondantkörper, doch kann dieser Apparat beim Überziehen von nur einseitig getunkten Waren, z. B. Waffeln, auch abgeschaltet werden. Beim Verlassen der Maschine treten die Körper selbsttätig auf ein Wachstuchband über und werden hier noch durch Auftupfen besonders geformter Gabeln mit einer Verzierung versehen, um darauf in einem 10 bis 14 Meter langen Kühlschrank zu verschwinden. Das Ende des Kühlschrankes mündet in den Verpackraum, wo die fertigen Pralinen sortiert, zum Teil auf besonderen Maschinen mit buntfarbigem Staniol umwickelt und in Kartons verpackt werden.

Eine qualitativ bessere, aber in der Herstellung auch teurere Art Pralinen mit flüssiger Füllung sind die „Hohlpralinen". Für sie muß zuerst ein Hohlkörper aus Schokolade angefertigt werden. Man bedient sich hierzu zweiteiliger Formen aus Weißblech, die man zuerst mit flüssiger Schokolade füllt und darauf wieder leer-

laufen läßt. Die in der Form haften gebliebene Schokolade bildet nach dem Erstarren eine Schalenhälfte, die mit Likör gefüllt und darauf mit einer anderen gleichgeformten Hälfte verschlossen werden kann. Auf diese einfache Weise entstehen nicht nur die mit Likör oder sonstigen flüssigen Füllungen versehenen Schokoladeneier, Flaschen und Bohnen, sondern auch alle anderen Hohlkörper ohne Füllung. (Schluß folgt).

Die Ausrüstung der Fabrik- und Gewerbebetriebe mit Hydranten und Schläuchen.

Zu der Vorsorge gegen Brandgefahr gehört als wichtigster Teil die Bereitstellung von ausreichenden Mengen Löschwassers. Bei Fabriken, welche an Flüssen, Teichen oder Bächen liegen, wird durch Anlegen von Saugstellen für die Feuerlöschgeräte ohne hohen Kostenaufwand dieser Forderung Rechnung zu tragen sein. Anders verhält es sich mit Fabriken, die auf Grundwasser angewiesen sind. Je nach der Größe des Werkes wird man mindestens zwei, sonst mehrere Brunnen auf ergiebigen Wasseradern anordnen.

Ist eine öffentliche Wasserleitung im Orte vorhanden, so soll unbedingt an diese ein Anschluß mit ausreichendem Querschnitt hergestellt werden. Der Rohrdurchmesser einer Fabrikwasserleitung, die nach dem Ringsystem durchgebildet zu sein hat, soll einen Mindestquerschnitt von 200 Millimeter lichter Weite besitzen. Geringere Querschnitte geben für Werkstattbrände zu wenig Wasser, da **die Erfahrung lehrt, daß zur raschen Bekämpfung eines Brandes fast immer eine größere Anzahl von Schlauchleitungen verwendet werden muß, was bei geringerem Querschnitt nicht möglich ist.**

Steht keine öffentliche Wasserleitung zur Verfügung, so ist die Anlage einer Hochdruckpumpe mit mindestens 1000 Liter Wasserlieferung per Minute bei 10 Atmosphären Druck vorzusehen. Als Antriebsmaschine kann ein Elektromotor, Benzin- oder Dieselmotor dienen.

Eine entsprechende Anzahl von Überflurhydranten an den Gebäudefronten in den Werksstraßen soll den Anschluß von kurzen Schlauchleitungen ermöglichen. Im Innern der Gebäude sollen in den Stiegenhäusern und an den gefährlichen Betriebsstellen eine genügende Anzahl von Feuerhähnen vorhanden sein. Jeder Hydrant und Feuerhahn ist mit mindestens einem Schlauche (20 Meter lang) und Strahlrohr auszustatten. Als Schläuche wählt man Rohhanfschläuche mit 52 Millimeter lichter Weite. Ein einfaches Strahlrohr mit Mundstücköffnung von 12 bis 16 Millimeter Weite wird an dem einen Schlauchende angekuppelt, während das zweite Schlauchende an den Hydranten angeschraubt wird. Der Schlauch ist doppelt auf eine Haspel zu rollen.

Zu fordern ist am Strahlrohr ein Mindestdruck von vier Atmosphären, da sonst die Brandbekämpfung unzureichend wird.

Der Hanfschlauch muß einem Betriebsdruck von 25 Atmosphären standhalten und darf erst bei 40 bis 45 Atmosphären platzen. Bei Schlauchbestellungen ist unbedingt diese Vorschrift zu machen, da die modernen Löschgeräte mit hohen Drucken arbeiten. Außer den bei den Hydranten und Feuerhähnen befindlichen Schläuchen ist eine Anzahl von Schläuchen auf einer Haspel in Reserve zu stellen. Die Zahl der Schlauchlängen bei den Hydranten und Feuerhähnen muß eine solche sein, daß die Feuerwehr damit alle Stellen der einzelnen Arbeitssäle von dem Eingang oder vom gegenüberliegenden Treppenhause erreichen kann. Da die Hanfschläuche einen bedeutenden Wert darstellen, sind sie schonend zu behandeln. Die Schläuche müssen trocken aufbewahrt werden.

Bei den Feuerhähnen sind die Verschläge, in welchen die Schläuche aufbewahrt werden, so durchzubilden, daß die Luft gut durchstreichen kann. Bei den Hydranten im Freien sind die Schlauchschutzkästen am besten unten offen. Mindestens einmal jährlich sind die Schläuche zur Konstatierung ihrer Brauchbarkeit durch Anschluß an das Drucknetz einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Nach derselben ist der Schlauch in einem durchlüfteten Raum von größerer Höhe (mindestens 11 Meter) durch Auflegen in der Mitte (an den Enden hängen dann die Kupplungen herab), über einem aus Holzlatten bestehenden Zylinder zu trocknen. Sonnenlicht macht den Schlauch spröde und undicht. Keinesfalls darf ein Schlauch zusammengerollt getrocknet oder strahlender Ofenwärme ausgesetzt werden. Ist der Schlauch außen beschmutzt, so muß er vor dem Trocknen gut gewaschen werden. Im Winter ist der Raum zum Schlauchtrocknen mäßig zu heizen. Räume mit Dünsten sind für diese Zwecke ungeeignet. Bevor ein Schlauch von der Trockenstelle abgenommen wird, muß die Gewähr vorhanden sein, daß er auch im Innern gut ausgetrocknet ist. Spritzlöcher, welche sich bei der Druckprobe zeigen, müssen durch Marken gekennzeichnet werden und erhalten nach dem Trocknen eine Schlauchniete. Schläuche mit größeren Spritzlöchern oder Rissen sind auszuschneiden, die Kupplungen blau zu streichen und die Schläuche können als Übungs- oder Exerzierschläuche Verwendung finden, da neue Schläuche bei dieser Verwendung bald unbrauchbar werden. Auch können diese Schläuche für Werkszwecke abgegeben werden. Keinesfalls dürfen die an den Hydranten und Feuerhähnen befindlichen Schläuche für irgend einen Betriebszweck verwendet werden, da durch das Herumziehen der Schläuche am Boden die Hanffasern abgescheuert und so ein guter Schlauch selbst bei ganz kurzer Benutzung unbrauchbar wird.

Das zur Brandlöschung verwendete Wasser hat die Fähigkeit, große Wärmemengen zu binden, d. h. durch das Löschwasser wird der brennende Gegenstand abgekühlt, außerdem kommt noch eine mechanische Wirkung dazu, wenn der Löschwasserstrahl mit größerem Druck auf den Brandherd gespritzt wird. Es werden dabei die halbverbrannten und glühenden Teile des Brandgegenstandes fortgeschleudert und auseinandergerissen, wobei bei größerem Druck das Wasser bis tief in das Innerste der Glut zu dringen vermag. Durch das tiefe Eindringen des Wassers in den brennenden Stoff wird dieser gegen Wiederentflammen besser geschützt. Zu löschen wird immer von unten nach oben begonnen, da die heißen Brandgase nach oben wirbeln und die Löschaktion beeinträchtigen würden. Man darf daher nicht in Rauch und Flamme spritzen, sondern soll immer so nahe wie möglich an den Brandherd herantreten und in die Glut den Löschwasserstrahl halten. Vorteilhaft ist es dabei, in Fabrikräumen sich auf den Boden zu legen, da man so weniger strahlende Hitze bekommt, vom Rauch weniger belästigt wird und genügend Sauerstoff zu atmen hat.

Die Löschwirkung eines Wasserstrahls ist gleich dem Produkte aus Wassermenge in Litern per Minute mal dem Aufschlagdrucke in Metern Wassersäule, in Meterkilogramm ausgedrückt. **Es ist das Bestreben der modernen Löschtaktik, hohe Drucke und geringe Wassermengen anzuwenden.**

Die Löschkraft eines Wasserstrahls bei 4 Atmosphären Druck am Strahlrohr (ist gleich 40 Meter Wassersäule) und 300 Minutenliter geben 12 000 Meterkilogramm. Bei Anwendung von 10 Atmosphären ist die Löschwirkung $100 \times 300 = 30\,000$ Meterkilogramm. Ist das Rohr nun am Dachboden eines höheren Fabrikobjektes in Verwendung, so muß der Druck an der Pumpe um diese Höhe in Meter plus dem Schlauchreibungsverlust, also mindestens 150 Meter betragen.

Aus dem angeführten Beispiele geht die Berechtigung der Forderung nach hohen Drucken bei geringen Wasserquanten bestens hervor. Deshalb muß die Forderung aufgestellt werden, daß die Hydrantenanordnung so vorgenommen wird, daß nur kurze Schlauchleitungen verwendet werden können, um möglichst geringe Druckverluste zu erhalten. Auch ergibt sich jetzt, warum die Forderung nach großem Querschnitt der Rohrleitungen aufgestellt wurde. Die Abzweigleitungen zu den Hydranten sollen nicht unter 80 Millimeter lichter Weite sein. Bei mehrgeschossigen Fabrikbauten müssen die Steigleitungen zu den Feuerhähnen reichlich groß sein (nicht unter 80 Millimeter), um den Druckverlust in kleinen Grenzen zu halten.

Die Belegschaften sind halbjährlich über ihr Verhalten bei Ausbruch eines Brandes zu schulen. Außerdem ist an den Meisterstuben eine Tafel mit **„Verhalten bei Ausbruch eines Brandes“** anzubringen. Diese enthält punktweise in Schlagworten die für die betreffende Abteilung einzuhaltenden Verrichtungen. Bei derartigen Wasserversorgungsanlagen in Industriebetrieben wird ein Brandschaden meist gering sein.

Gummifalze statt Schweißen.

Die außerordentlichen Verbesserungen in der Erzeugung von Gummi macht heute Verwendungen dieses vegetabilischen Stoffes möglich, an die man früher nicht gedacht hat. Bekanntlich ist man bestrebt, im Automobilwagenkastenbau das Holz durch Stahlblech zu ersetzen, um im ganzen leichteres Gewicht zu erzielen. Als Nachteil tritt dabei die Neigung des Bleches auf, in Vibrationen zu geraten, die im Hörbereich liegen, sich also dem Insassen als lästiges Brummen bemerkbar machen. Stoffverkleidung allein nützt dagegen nichts. Um diese Schwingungen zu bekämpfen, hat eine amerikanische Gummifabrik Versuche angestellt, die einzelnen Bleche einer Blechkarosserie nicht mehr durch Schweißen, sodern durch Gummistreifen zu verbinden. Das heißt, ein Streifen Massivgummi wird so profiliert, daß er wie eine Zange die aneinandergefügten umbördelten Bleche zusammenfaßt, wie eine Zange dabei noch ein Stück Gummi zwischen den Kanten lassend, um eine unmittelbare Berührung zu vermeiden. Natürlich müssen die Bleche vorher die eben erwähnte Umbördelung ihrer Kanten bekommen haben. Über die Wirtschaftlichkeit der Methode liegen noch keine zuverlässigen Mitteilungen vor.

Nichtrostende Stähle.

Die Neigung des Eisens zum Rosten hat man von jeher als ein Hindernis für seine Verwendung und damit als wirtschaftliche Hemmung empfunden. Namentlich leidet die Verwendung jener Eisensorten, die wir Stahl nennen, unter dem Rosten empfindlich. Daher hat man sich in den letzten Jahren doppelt eifrig bemüht, nichtrostende Stähle zu schaffen. Man erzielt sie durch Legieren des Stahles mit Chrom oder mit Chrom und Nickel. In der Hauptsache kann man drei Gruppen nichtrostender Stähle unterscheiden. Die erste Gruppe bilden jene Stähle, die weniger als 14 Hundertteile Chrom enthalten. Sie lassen sich schmieden, walzen, schweissen, härten, auch kalt ziehen, biegen und stauchen. Sie dienen im weitesten Umfange allen möglichen Gebrauchszwecken. Die nichtrostenden Stähle der zweiten Gruppe enthalten mehr als 16 Hundertteile Chrom. Sie neigen zur Sprödigkeit, sie lassen sich wohl noch schweissen und schmieden, auch kalt ziehen und biegen, aber sie bekunden doch eine viel geringere Zähigkeit als die Stähle der ersten Gruppe. Daher bleibt ihre Verwendung beschränkt. Aber beide Gruppen folgen noch dem Magneten und nehmen magnetische Eigenschaften an. Die nichtrostenden Stähle der dritten Gruppe jedoch enthalten so viel Chrom und Nickel, dass sie unmagnetisch werden. Sie lassen sich auch kalt ziehen und biegen, aber sie lassen sich nicht härten. Ihre Verwendung beruht zum grössten Teile auf ihre Eigenschaft nicht magnetisch zu sein und auch nicht magnetisch zu werden.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

Gärtnerlehrling
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband f. Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. |41

Schneider und Maurer |40
für ein Gut können sich sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8.

Lehrling |33
f. Elektro-Branche von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań Skośna 8.

Müllergeselle
unverheiratet, von sof. gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8. |35

2 Ingenieure, |31
1 Maschinenbauer u. 1 Elektroingen., deutscher Nationalität, poln. Staatsang., werden von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe Poznań, ul. Skośna 8.

10 Lehrmädchen oder Lehrfräulein
für ein Stickereigeschäft von sofort gesucht. Bewerbungen a d. Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Skośna 8. |26

1—2 Möbeltischler
von sof. gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań Skośna 8. |20

Holzdrechsler
von sofort gesucht. Dauerstell. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gew., Poznań, Skośna 8. |24

Jüngerer unverh. Bildhauer
von sofort gesucht. Bewerb. an den Verband für Handel u. Gew., Poznań, Skośna 8. |25

Stellengesuche.

Tischlergeselle
(Möbeltischler) sucht von sofort Stellung. |148

Tüchtiger Schmiedegeselle
sucht von sofort Stellung. |149

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. |147

Lehrmädchen
sucht von sofort Stellung im Büro oder Geschäft. |121

Sattlergeselle u. Tapezierer
sucht von sofort Stellung. |139

Geschäftsführer
36 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. |141

Sattlergehilfe
sucht von sofort Stellung. |142

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. |143

Kaufmann
deutsch u. polnisch sprechend, gbz Buchhalter, sucht von sof. Stellung. |144

Maschinenschlosser
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. |146

Bäcker und Konditorgehilfe
sucht von sofort Stellung. |140

Verkäuferin
deutsch-poln. sprechend, sucht von sofort Stellung. |108

Kaufmann
f. Konfektion-, Schnitt- u. Kurzwarengeschäft sucht von sofort Stellung. |107

Kaufmann
Manufakturwarenbranche, sucht von sofort Stellung. |106

Bote oder Portier
39 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. |86

Korrespondent
deutsch, polnisch, französisch u. englisch sprechend, sucht von sofort Stellung. |28

Handlungsgehilfe
deutsch-poln. sprechend, sucht von sofort Stellung. |136

Stenotypistin (Anfängerin)
16 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. |135

Büroanfängerin
18 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. |134

Friseurlehrling
sucht von sofort Stellung. |133

Kaufmann
für Eisen- u. Getreidebranche, deutsch-poln. sprechend, sucht von sofort Stellung. |132

Fleischergeselle
22 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. |131

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. |129

Verkäuferin
deutsch-poln. sprechend. sucht von sofort Stellung. |113

Stenotypistin
deutsch u. polnisch sprechend sucht von sofort Stellung. |122

Bauleiter od. Platzverwalter
sucht von sofort Stellung |130

Kontrollbuchhalter
sucht von sofort Stellung. |116

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. |118

Bürogehilfe
sucht von sofort Stellung. |120

Werkmeister,
37 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. |100

Fleischergehilfe
sucht von sofort Stellung. |79

Werkstättenleiter
sucht von sofort Stellung. |92

Kaufmann
44 Jahre alt, deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. |95


Electra